



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

BGSA-Bericht 2021

Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

9. Juni 2022



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Management Summary	5
1 Einleitung	7
2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition Schwarzarbeit, methodische Erfassbarkeit und Ausmass	7
3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen	8
3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit	8
3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern	9
3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten	9
3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA	10
3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes	10
3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung	10
3.2 Finanzierung im Jahr 2021	10
3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren	11
3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten	12
3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen	12
3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene	14
3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene	14
3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonebene	16
4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit	16
4.1 Kontrolltätigkeit	16
4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen	16
4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit	21
4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen	26
4.2 Koordinationstätigkeit	29
4.2.1 Allgemein	29
4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	29
4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	31
4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	32
5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen	34
6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	34
Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze	36
Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane	37
Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle und Beschreibung der verschiedenen Akteure	42
Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2019	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2017 - 2021	11
Tabelle 3.2: Bussen und Gebühren nach Kantonen	13
Tabelle 4.1: Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2019 - 2021 nach Kanton	17
Tabelle 4.2: Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2019 - 2021	20
Tabelle 4.3: Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2019 - 2021	22
Tabelle 4.4: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2021	23
Tabelle 4.5: Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2021	24
Tabelle 4.6: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2020 - 2021	24
Tabelle 4.7: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2021	25
Tabelle 4.8: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2019 - 2021	26
Tabelle 4.9: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2021	27
Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2021	28
Tabelle 4.11: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2017 - 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	30
Tabelle 4.12: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit.....	31
Tabelle 4.13: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit.....	33
Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2018 bis 2021	35
Tabelle 0.1: Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2019	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann 2021) – Prognose für 2022	8
Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2021,	12
Abbildung 4.1: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte im Jahr 2021,	18
Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2021,	21

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41)
BK	Betriebskontrolle
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZ	Betriebszählung
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Fn	Fussnote
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KKO	Kantonales Kontrollorgan
PK	Personenkontrolle
QStV	Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; SR 642.118.2)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14)
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission
TPK	Tripartite Kommission
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und ForschungZAS Zentrale Ausgleichsstelle
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2021, namentlich über die Kontrolltätigkeit und die Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Kantonale Kontrolltätigkeit im Jahr 2021

Das **Coronavirus** und die weiterhin angespannte epidemiologische Lage haben im Berichtsjahr nicht nur die Schweizer Gesellschaft, sondern auch die hiesige Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage geprägt. Die Auswirkungen waren jedoch weniger stark als noch ein Jahr zuvor. Bis zum Sommer wurden die meisten einschränkenden gesundheitspolitischen Massnahmen aufgehoben oder stark gelockert. Ausgehend von einem tiefen Niveau, zogen die Umsätze in den betreffenden Dienstleistungen stark an, namentlich in der Gastronomie und im Bereich Unterhaltung. Die Beschäftigung stieg an, die Kurzarbeit und die Arbeitslosigkeit gingen weiter zurück. Ab dem Herbst 2021 stiegen die Corona-Fallzahlen zwar stark an, aber es wurden deutlich weniger einschränkende gesundheitspolitische Massnahmen getroffen als in den ersten Corona-Wellen.

Die Kontrolltätigkeiten der Kontrollorgane wurden daher im Vergleich zu 2020 wieder stark ausgebaut. Die BGSA-Inspektorinnen und Inspektoren führten im Jahr 2021 12'062 **Betriebskontrollen** durch. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um 17 % (2020: 10'345 Kontrollen) und entspricht zirka dem Vorpandemieniveau (2019: 12'181 Betriebskontrollen). Bei den **Personenkontrollen** ist eine Zunahme von 16 % gegenüber 2020 festzustellen. Diese beliefen sich im Jahr 2021 auf 34'208 Kontrollen (2020: 29'405 Kontrollen). Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell erneut beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. Auch im Jahr 2021 haben mehrere Kantone zudem in der Branche Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte, im Bereich «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung», im verarbeitenden Gewerbe (ohne Baunebengewerbe) sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten Kontrollschwerpunkte gesetzt.

Diese Kontrollen wurden mit einem Ressourceneinsatz von rund 79 vom Bund mitfinanzierten **Vollzeitstellen** durchgeführt. Der Ressourceneinsatz ist somit im Vergleich zum Vorjahr weitgehend unverändert geblieben. Die Intensität der Kontrolltätigkeit in den einzelnen Kantonen ist weiterhin sehr unterschiedlich und reicht von 0.2 bis zu 2.9 Inspektorenstellen pro 10'000 Betriebe. Im schweizerischen Durchschnitt werden 1.1 Inspektorenstellen pro 10'000 Betriebe eingesetzt.

Im Nachgang an diese Kontrollen haben die kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2021 insgesamt 13'268 **Verdachtsmomente**¹ weitergeleitet. Dies entspricht einer Zunahme von rund 24 % gegenüber dem Vorjahr (2020: 10'716 Verdachtsmomente). Im Bereich Ausländerrecht und Quellensteuerrecht wurden im Jahr 2021 mit + 1'395 Verdachtsmomenten resp. + 821 Verdachtsmomenten 48 bzw. 29 % mehr Verdachtsmomente weitergeleitet. Im Bereich Sozialversicherungsrecht wurde die kleinste Zunahme mit +336 Verdachtsmomenten rund 7 % verzeichnet. Die Zunahme an Verdachtsfällen lässt nicht generell auf eine Erhöhung von Schwarzarbeit im Jahr 2021 schliessen. Die Veränderung der erfassten Verdachtsfälle lässt sich u.a. auf die Entspannung der Pandemiesituation 2021 bzw. die erhöhte Kontrolltätigkeit und die jährlichen Schwankungen zurückführen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden und deren weiteren Abklärungen zurückgehen und daher für sich alleine keine definitiven Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen.

Im Vergleich zum Kontrolljahr 2020 ist bei der Anzahl **Rückmeldungen der Spezialbehörden** an die kantonalen Kontrollorgane über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen im Nachgang an die Kontrollen eine geringfügige Abnahme festzustellen. Auf gesamtschweizerischer Ebene wurden 3'261 Rückmeldungen der Spezialbehörden verzeichnet. Dies entspricht einem Rückgang um rund 2 % gegenüber dem Vorjahr (2020: 3'316 Rückmeldungen). Aufgeteilt nach Rechtsgebieten ergeben

¹ Ein Verdachtsmoment liegt vor, wenn das Kontrollorgan nach Durchführung seiner Abklärungen den Verdacht hat, dass ein Betrieb oder eine Person gegen den Kontrollgegenstand verstossen hat und den Fall den zuständigen Behörden und Organisationen weiterleitet.

sich im Jahr 2021 folgende Zahlen: Ausländerrecht 1'978 Rückmeldungen (+ 6 %), Sozialversicherungsrecht 781 Rückmeldungen (- 13 %) und Quellensteuerrecht 502 Rückmeldungen (- 9 %).

Weiter ist im Jahr 2021 auch bei den **Gebühren und Bussen** eine Abnahme zu verzeichnen. Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Gebühren und Bussen ist gegenüber 2020 um 35 % gesunken und lag 2021 bei CHF 680'411.

Ferner ergingen im Jahr 2021 weniger **Sanktionen gestützt auf Art. 13 BGSA**. Der genannte Artikel sieht die Möglichkeit vor, Arbeitgebende während bis zu fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auszuschliessen oder ihnen während bis zu fünf Jahren Finanzhilfen angemessen zu kürzen. So wurden im Jahr 2021 gestützt auf Art. 13 BGSA 19 Sanktionen verhängt (2020: 69 Sanktionen und 2019: 21 Sanktionen).

Kantonale Koordinationstätigkeit im Jahr 2021

Neben der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen erfüllen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Unter dem **Begriff Koordinationstätigkeit** wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Durchführung von weiteren Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete, welche gemäss Art. 6 BGSA kontrolliert werden (Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den anderen Rechtsgebieten gemäss Art. 6 BGSA. Durch die Koordinationstätigkeit, d.h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von vermuteter Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird sie seit dem Berichtsjahr 2017 im jährlichen BGSA-Bericht ebenfalls ausgewiesen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden gesamtschweizerisch 4'333 **Hinweise auf Schwarzarbeit** ohne vorgängige eigene Kontrollen den zuständigen Behörden weitergeleitet. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme um 15 % (2020: 5'098 Hinweise). Aufgeschlüsselt nach den drei Rechtsgebieten resultierten im Berichtsjahr 2021 folgende Zahlen: Sozialversicherungsrecht 2'007 direkt weitergeleitete Hinweise (2020: 2'390 Hinweise; - 16 %), Ausländerrecht 1'052 direkt weitergeleitete Hinweise (2020: 1'206 Hinweise; - 13 %) und Quellensteuerrecht 1'275 direkt weitergeleitete Hinweise (2020: 1'502 Hinweise; - 15 %).

Im Nachgang an diese direkten Übermittlungen verzeichneten die kantonalen Kontrollorganen im Rahmen ihrer Koordinationstätigkeit im Jahr 2021 gesamtschweizerisch 918 **Rückmeldungen der Spezialbehörden** über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2020 einer Abnahme von rund 28 % (2020: 1'273 Sanktionen). Verteilt auf die drei Rechtsgebiete ergab sich im Jahr 2021 folgendes Bild: 424 Rückmeldungen betreffen Sanktionen im Sozialversicherungsrecht (2020: 515 Sanktionen; - 18 %), 389 Rückmeldungen im Ausländerrecht (2020: 622 Sanktionen; - 37 %) und 105 Sanktionen im Quellensteuerrecht (2019: 136 Sanktionen; - 23 %).

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Die Zahl der Nutzer des vereinfachten Abrechnungsverfahrens stieg gegenüber 2020 von 93'482 auf 98'305 Arbeitgebende im Jahr 2021. Dies entspricht einer Zunahme um 4'823 Arbeitgebende bzw. 5 % gegenüber dem Vorjahr.

Weiter wurden im Jahr 2020 Löhne von 116'155 Arbeitnehmenden (+ 6'515 Arbeitnehmenden bzw. + 6 % im Vergleich zu 2019) und Beiträge von insgesamt CHF 24'682'766 (+ CHF 1'115'722 bzw. + 5 % im Vergleich zu 2019) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2021 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)². Für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane wesentliche Anhaltspunkte.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontroll- und Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2021. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren im BGSA vorgesehene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 befasst sich einleitend mit dem Begriff und dem Ausmass der Schwarzarbeit sowie den methodischen Erfassungsschwierigkeiten. Kapitel 3 vermittelt einen Überblick über die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz. Kapitel 4 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein. Die Kapitel 5 und 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen sowie dem vereinfachten Abrechnungsverfahren.

Dem Bericht sind vier Anhänge angefügt. Anhang I enthält die Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze. In Anhang II wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert. In Anhang III wird die Bekämpfung der Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben. Anhang IV gibt die für den Bericht massgebenden Arbeitsstätten- und Beschäftigtenzahlen wieder.

2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition Schwarzarbeit, methodische Erfassbarkeit und Ausmass

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit steht in der Schweiz seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda. Gleichzeitig existieren insgesamt wenige wissenschaftliche Analysen zur Thematik der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in der Schweiz. Die methodische Erfassung von Schwarzarbeit ist allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insgesamt stellen sich zwei Herausforderungen: Einerseits besteht keine allgemein anerkannte Definition von Schwarzarbeit. Andererseits kann Schwarzarbeit aufgrund der Natur der Sache quantitativ nicht akkurat erfasst werden, da sie sich den offiziellen Statistiken entzieht.³ Folglich sind auch Aussagen zu den Gründen, Folgen und dem Ausmass der Schwarzarbeit in der Schweiz schwierig.⁴

In der Schweiz wird unter Schwarzarbeit eine üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte selbständige oder unselbständige Arbeit verstanden, die als Tätigkeit an sich legal ist, bei deren Ausübung aber gegen Rechtsvorschriften verstossen wird. In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff «Schwarzarbeit» teilweise mit dem Begriff «Schattenwirtschaft» gleichgestellt. Letzterer umfasst jedoch je nach Definition ein deutlich weiteres Spektrum an Aktivitäten. Darunter fallen z.B. alle nicht staatlich erfassten ökonomischen Aktivitäten, welche zur Wertschöpfung, beziehungsweise zum Bruttonationaleinkommen beitragen und somit auch Einkommen aus illegalen oder kriminellen Tätigkeiten. Schwarzarbeit ist dementsprechend als Teil der Schattenwirtschaft zu verstehen. Das BGSA grenzt legale Arbeit indirekt über den Kontrollgegenstand in Art. 6 BGSA von der Schwarzarbeit ab. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt Schwarzarbeit vor, wenn die im Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden.

Auch die EU-Mitgliedstaaten sehen in der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit⁵ ein andauerndes Problem, das sich negativ auf Arbeitnehmende, Unternehmen sowie die öffentliche Hand auswirkt.

² SR 822.41.

³ Zur Thematik der Messmethoden der Schattenwirtschaft bzw. der Schwarzarbeit siehe Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html.

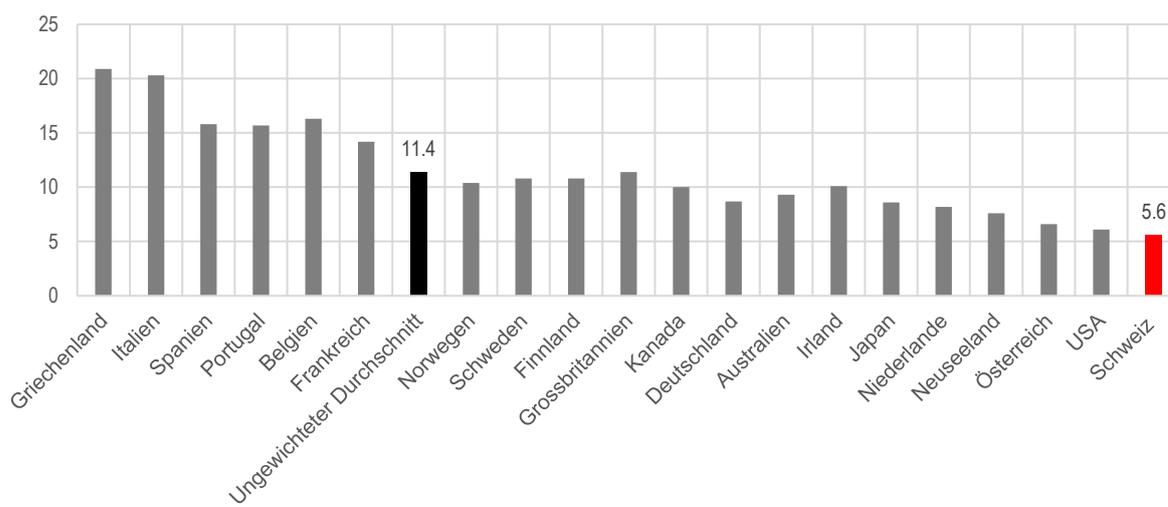
⁴ Zur Frage der Ursachen und Folgen von Schwarzarbeit siehe Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017.

⁵ Die EU-Kommission definiert nicht angemeldete Erwerbstätigkeit wie folgt: «Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, unter der jedwede Art von bezahlten Tätigkeiten, die von ihrem Wesen her keinen Gesetzesverstoß darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden, verstanden wird...» siehe dazu <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1298&langId=de>.

2017 wurde eine Studie über das Ausmass der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit in den EU-Mitgliedstaaten erstellt, welche mit der Arbeitseinsatzmethode⁶ das Ausmass der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit in der EU schätzte.⁷ Der Anteil der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit im Privatsektor in der EU betrug 9.3 % des gesamten Arbeitseinsatzes sowie 14.3 % der Bruttowertschöpfung. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede.⁸

Die einzigen zurzeit verfügbaren Daten zum Ausmass der Schattenwirtschaft in der Schweiz stammen von Prof. Dr. Friedrich Schneider. Dieser schätzt die Grösse der Schattenwirtschaft für die Schweiz im Jahr 2022 auf 5.6 % des Bruttoinlandproduktes (2021: 5.8 %).⁹

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann 2021) – Prognose für 2022



Im internationalen Vergleich zählt die Schweiz jeweils zu denjenigen Staaten mit einer tiefen Schattenwirtschaftsquote. Ferner hat der Anteil der Schattenwirtschaft am BIP über die letzten drei Jahre in der Tendenz abgenommen. Inwiefern diese Quote die Schattenwirtschaft in der Schweiz korrekt widerspiegelt, muss hier angesichts der methodischen Unschärfe offengelassen werden.

3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen

3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit

Die Grundzüge der Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Schweiz werden durch das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) geregelt. Dieses ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und per 1. Januar 2018 revidiert worden. Weitere Detailregelungen finden sich in der Verordnung zum BGSA¹⁰ sowie den Ausführungsbestimmungen in den kantonalen Rechtserlassen. Als rechtsübergreifendes Rahmengesetz regelt das BGSA keine eigenständigen Melde- und Bewilligungspflichten im BGSA-Bereich. Die einzelnen Pflichten, welche Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einzuhalten haben, werden in den entsprechenden Spezialgesetzen (AIG, AHVG, DBG etc.) definiert. Es sind dementsprechend auch die in diesen Bereichen zuständigen

⁶ Die Arbeitseinsatzmethode misst die Differenz zwischen dem von den Arbeitnehmenden gemeldeten Arbeitsangebot (aus der europäischen Arbeitskräfteerhebungen) und dem von den Arbeitgebern gemeldeten Arbeitseinsatz (wie in den Unternehmenserhebungen). Die Diskrepanz lässt in der Folge auf das Ausmass von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit schliessen.

⁷ Williams, C.C., Horodnic, I.A., Bejakovic, P., Mikulic, D., Franic, J., Kedir, A. (2017) „An evaluation of the scale of undeclared work in the European Union and its structural determinants: estimates using the Labour Input Method (LIM)“, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=18799&langId=en>.

⁸ Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten liegen zwischen 7 % (Deutschland) und 27 % (Polen) der BWS.

⁹ Boockmann Bernhard/Schneider Friedrich; Deutlicher Rückgang der Schattenwirtschaft in Deutschland vom 8. Februar 2022, abrufbar unter: [Deutlicher Rückgang der Schattenwirtschaft in Deutschland - Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung \(IAW\)](#).

¹⁰ Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA; SR 822.411).

Behörden, welche im Nachgang an eine Kontrolle der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren die notwendigen Abklärungen durchführen und bei Verstössen gegen den Kontrollgegenstand nach Art. 6 BGSA die entsprechenden Sanktionen und administrativen Massnahmen aussprechen. Im Folgenden werden die wichtigsten Massnahmen des BGSA zur Bekämpfung der Schwarzarbeit kurz erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern;
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden;
- Einführung zusätzlicher Sanktionen;
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 21'510 pro Arbeitnehmenden und eine Gesamtlohnsumme bis CHF 57'360 abrechnen (Grenzbeiträge für das Jahr 2021). Es charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Arbeitgebende nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) zu entrichten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹¹ müssen die privaten Arbeitgebenden die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen. Mit dem revidierten BGSA (in Kraft seit 01.01.2018) sind folgende juristische und natürliche Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO) einzurichten. Die Kantone verfügen über einen relativ grossen Gestaltungsspielraum bei der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans. Die meisten Kantone haben das Kontrollorgan in der kantonalen Arbeitsmarktbehörde angesiedelt. Zudem haben einige Kantone die Aufgaben bereichsspezifisch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche auch die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane finden sich im Anhang II.

Das kantonale Kontrollorgan kontrolliert, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Ausländerrecht und die Melde- und Abrechnungspflicht gemäss Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht einhalten. Die Aufgabe des Kontrollorgans besteht in der Abklärung des Sachverhalts, indem sie vor allem Kontrollen durchführen. Nebst der Kontrolltätigkeit besteht ein erheblicher Teil der Bekämpfung der Schwarzarbeit aus Koordinationsaufgaben. Stellt das kantonale Kontrollorgan Verdachtsmomente fest, leitet es diese den im spezifischen Rechtsgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend "Spezialbehörden" genannt, insbesondere Migrationsämter, Ausgleichskassen und Quellensteuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen soweit erforderlich weitere Abklärungen durch und erlassen bei Bestätigung des Verdachts die in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen (vgl. Anhang III). Die kantonalen Kontrollorgane selbst verfügen über keine Sanktionskompetenzen.

¹¹ AHVV, SR 831.101.

3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA

Als rechtsgebietsübergreifendes Gesetz sieht das BGSA vor, dass diverse Behörden der Gemeinden, Kantone und des Bundes (u.a. Behörden der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarkts, der Arbeitslosenversicherung oder die Polizeibehörden)¹² mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und dieses über Feststellungen informieren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind. Des Weiteren sind die für die Sanktionen und administrativen Massnahmen zuständigen Behörden verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan, welches an der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat, über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren. Schliesslich regelt das BGSA auch den Informationsaustausch zwischen den Spezialbehörden untereinander (Art. 12 Abs. 1–5 BGSA).

Dem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird dabei mit spezifischen Regelungen über den Datenschutz im BGSA und in den Spezialgesetzen Rechnung getragen.

3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes

Das BGSA regelt nicht nur den Informationsaustausch im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung, sondern auch denjenigen bei Verdacht auf Verstösse ausserhalb des Kontrollgegenstandes nach Art. 6 BGSA. Gemäss Art. 12 Abs. 6 BGSA können das kantonale Kontrollorgan oder Dritte, an die die Kantone Kontrolltätigkeiten delegiert haben, die zuständigen Behörden oder Organe informieren, wenn sich im Rahmen der Schwarzarbeitskontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoß ausserhalb des Kontrollgegenstandes vorliegt. Mit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 01.01.2018 ist die Möglichkeit einer Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes ausgeweitet worden (siehe dazu Kapitel 3.3.1).

3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung

Mit der Einführung des BGSA wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

In Art. 18 BGSA wird zudem die vorsätzliche Erschwerung oder Vereitelung einer Schwarzarbeitskontrolle sowie die vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht der kontrollierten Personen und Betriebe unter Strafe gestellt.

Nebst diesen Sanktionen statuieren die Spezialgesetze weitere Sanktionen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung. Unter anderem wird im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹³ vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen bestimmten AHVG-Verstössen Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50 %, im Wiederholungsfall bis zu 100 % der geschuldeten Beiträge.

3.2 Finanzierung im Jahr 2021

Gemäss Art. 16 BGSA und Art. 7 f. VOSA werden die von den Kantonen getragenen und nicht durch Gebühren und Bussen gedeckten Lohnkosten der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren zur Hälfte vom Bund übernommen.¹⁴ Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), die Ersatzkasse UVG, der Ausgleichsfonds der AHV (compenswiss) und der Arbeitslosenversicherungsfonds.

¹² Mit dem revidierten BGSA ist die Möglichkeit des Informationsaustausches um drei Behörden erweitert worden, namentlich um das Grenzschutzkorps, die Sozialhilfebehörde und die Einwohnerkontrolle.

¹³ AHVG, SR 831.10.

¹⁴ Siehe bezüglich Gebühren und Bussen Kapitel 3.2.3.

In den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden die Rahmenbedingungen der Finanzierung der Lohnkosten der Kontrollorgane durch den Bund geregelt. Es wird insbesondere die Anzahl Stellenprozente bzw. die Anzahl Kontrollen vereinbart, welche pro Jahr für den Vollzug des BGSA durch die Kantone eingesetzt wird bzw. durchzuführen ist. Dies ermöglicht eine Schätzung des Umfangs der Kontrolltätigkeit für die entsprechende Entschädigungsperiode und eine gewisse Kostenkontrolle für den Bund und die Kantone. Die jährlichen Schwankungen der von den kantonalen Behörden erhobenen Gebühren und Bussen führen jedoch zu einer gewissen Unsicherheit bei der Kostenplanung.

3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2021 total 79.29 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die vom Bund mitfinanzierte Anzahl Stellen liegt gegenüber dem Jahr 2020 um 1.25 Stellen tiefer. Der Ressourceneinsatz ist somit im Vergleich zum Vorjahr weitgehend stabil geblieben.

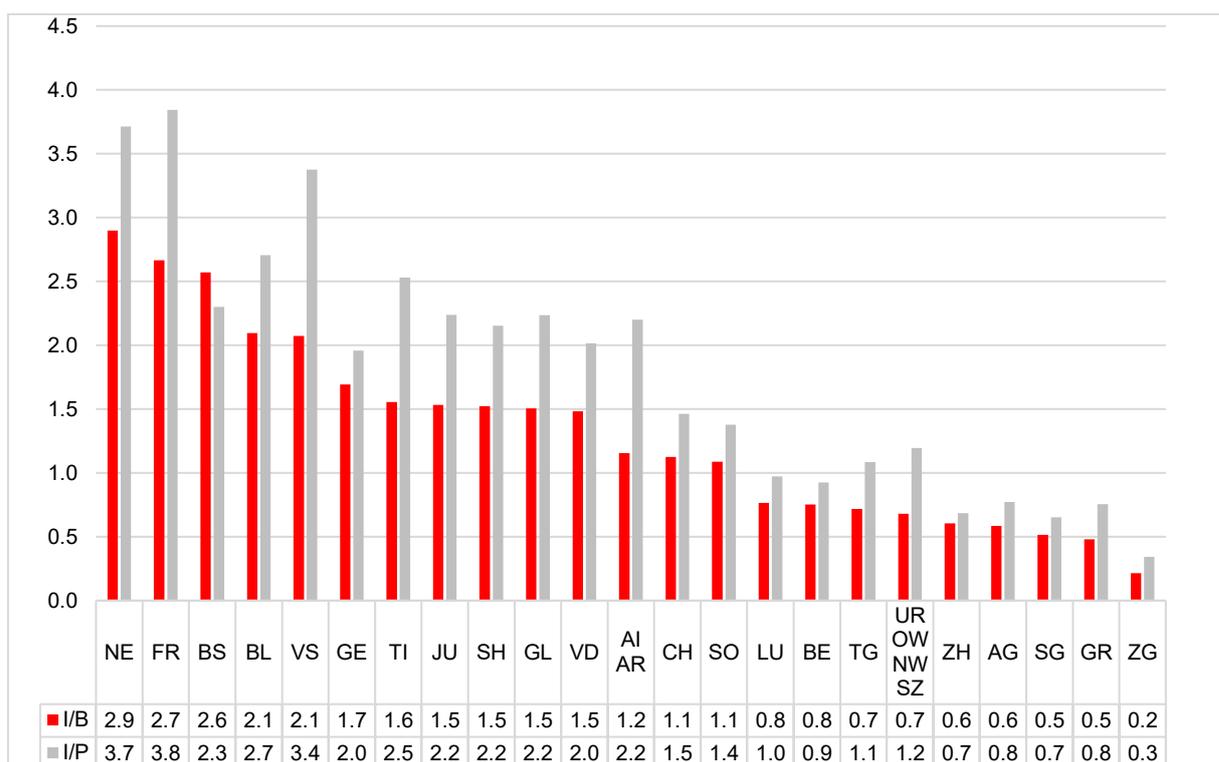
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2017 - 2021

	2017	2018	2019	2020	2021
AG	2.00	2.00	2.00	2.00	2.67
AI/AR	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80
BE	6.00	6.00	6.00	6.00	6.00
BL	5.50	5.50	5.50	5.00	4.11
BS	6.20	5.90	6.20	5.85	6.05
FR	4.00	4.20	5.00	5.00	6.00
GE	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20
GL	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
GR	1.50	1.50	1.50	0.50	1.00
JU	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
LU	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50
NE	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00
SG	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00
SH	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
SO	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00
SZ, NW, OW, UR	1.50	1.70	1.80	1.80	1.80
TG	1.00	0.90	1.10	1.38	1.52
TI	4.00	4.00	6.00	6.00	6.00
VD	9.30	9.30	9.30	9.30	9.30
VS	6.00	6.00	7.00	7.00	6.15
ZG ¹⁵	0.30	0.30	0.40	0.40	0.40
ZH	9.40	10.10	10.10	9.31	7.29
Total	77.70	78.40	82.90	80.54	79.29

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozenten zur Anzahl Betriebe und Beschäftigte in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

¹⁵ Im Kanton Zug werden gemäss Angaben des Kantons zusätzliche 40 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt, welche nicht vom Bund mitfinanziert werden. Addiert mit den 40 Stellenprozenten, welche vom Bund mitfinanziert werden, wurden gemäss Angaben des Kantons Zug gesamthaft 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2021^{16, 17}



Das BGSA und die VOSA gewähren den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung und Ausstattung ihrer Kontrollorgane. In der VOSA wird im Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben.

Wie sich aus Abbildung 3.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen von 0.2 (Zug) bis 2.9 (Neuenburg)¹⁸ pro 10'000 Betriebe. Der nationale Durchschnitt liegt bei 1.1 Inspektorenstellen pro 10'000 Betriebe und 1.5 Inspektorenstellen pro 100'000 Beschäftigte.

3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten

Die vom Bund finanzierten Vollzugskosten sind in den letzten Jahren von CHF 4.5 Mio. im Jahr 2017 auf CHF 4.8 Mio. im Jahr 2020 leicht angestiegen. Die Bundesbeteiligung an den Lohnkosten der Kontrollorgane für das Jahr 2021 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt. Aktuell wird mit einer Finanzierung in der Höhe von CHF 4.8 Mio. gerechnet.

3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Für die Kosten der Kontrollen erheben die Kantone eine Gebühr bei den kontrollierten Personen, die Melde- oder Bewilligungspflichten nach Art. 6 BGSA verletzt haben. Die Höhe dieser Gebühr hängt von dem für die Ermittlung des festgestellten Verstosses erforderlichen Kontrollaufwand ab und beträgt höchstens CHF 150.00 pro Stunde zuzüglich der entstandenen Auslagen. Den Gesamtbetrag

¹⁶ Die Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten. Von den Kantonen wendete einzig Basel-Stadt namhafte Ressourcen für Kontrollen im Erotikgewerbe auf (163 Stellenprozente). Bei der vorliegenden Gegenüberstellung wurde dies entsprechend berücksichtigt, indem im Falle des Kantons Basel-Stadt von einer Basis von 4.42 Vollzeitstellen ausgegangen wurde.

¹⁷ Gemäss Angaben des Kantons Zug wurden nebst den vom Bund mitfinanzierten 40 Stellenprozenten weitere 40 Stellenprozente ohne finanzielle Beteiligung des Bundes für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt (vgl. Fussnote 15). Legt man den Berechnungen eine Basis von 0.8 Vollzeitstellen zu Grunde, so wurden im Ergebnis im Kanton Zug 0.68 Inspektoren pro 100'000 Beschäftigte und 0.43 Inspektoren pro 10'000 Betriebe eingesetzt.

¹⁸ In Bezug auf die Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe und pro 100'000 Beschäftigte im Kanton Neuenburg ist zu berücksichtigen, dass das kantonale Kontrollorgan sämtliche strafprozessrechtlichen Ermittlungen durchführt. Es übermittelt alle festgestellten Verstösse der Staatsanwaltschaft, nachdem es Verdachtsfälle überprüft und die gesamten Strafvermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts durchgeführt hat. Das Kontrollorgan zentralisiert somit das gesamte Verfahren.

dieser in Anwendung des BGSA bezogenen Gebühren weisen die Kantone in der Abrechnung gegenüber dem SECO aus.

In der Abrechnung der Kantone wird zudem der Gesamtbetrag der Bussen ausgewiesen, welche durch die in den Rechtsgebieten nach Art. 6 BGSA zuständigen Behörden, basierend auf Sachverhaltsabklärungen des Kontrollorgans, verhängt wurden.

Die Gebühren und Bussen i.S.v. Art. 16 BGSA können nur ausgesprochen werden, wenn den kontrollierten Personen oder Unternehmen eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnte. Die Gebührenauflegung sowie die Angabe der effektiv eingenommenen Bussen sind somit wesentlich von den durch die Spezialbehörden festgestellten Verstössen und den entsprechend ausgesprochenen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Kontrollgegenstand nach Art. 6 BGSA sowie dem Informationsfluss zwischen den sanktionierenden Behörden und dem Kontrollorgan abhängig.

Für das Berichtsjahr 2021 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

Tabelle 3.2: Bussen und Gebühren nach Kantonen

	Bussen (in CHF)	Gebühren (in CHF)	Total (in CHF)
AG	5'700	9'108	14'808
AI, AR	-	-	-
BE	59'285	2'775	62'060
BL	22'146	25'080	47'226
BS ¹⁹	47'141	8'480	55'621
FR	30'715	6'600	37'315
GE	49'230	22'317	71'547
GL	875	675	1'550
GR	4'300	-	4'300
JU	28'566	7'000	35'566
LU	8'500	2'700	11'200
NE	3'093	-	3'093
SG	10'740	698	11'438
SH	8'150	5'746	13'897
SO	200	300	500
SZ	10'320	650	10'970
UR, OW, NW	11'800	1'050	12'850
TG	8'187	565	8'752
TI	28'050	17'835	45'885
VD	54'640	129'430	184'070
VS	17'705	14'100	31'805
ZG	12'660	2'050	14'710
ZH	1'250	-	1'250
CH	423'253	257'158	680'411

¹⁹ Bei der Gesamtsumme der Bussen handelt es sich einerseits um in der kantonalen Buchhaltung eingegangene Bussen im Ausländerrecht, welche vom Strafbefehlsdezernat der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ausgesprochen worden sind und andererseits um bezahlte Bussen nach Art. 32a der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP, SR 142.203), welche vom AWA Basel-Stadt erhoben wurden.

Gesamthaft nahmen die Kantone CHF 680'411 an **Gebühren und Bussen** ein. Im Vorjahr belief sich das Total auf CHF 1'044'141. Diese Abnahme ist u.a. auf einen Rückgang der ausgesprochenen Sanktionen bzw. der Rückmeldung der Spezialbehörden über eingegangene Bussenbeträge²⁰ sowie pendente Fälle, die noch nicht abgeschlossen werden konnten, zurückzuführen.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf CHF 423'253. Dies entspricht einer Abnahme von CHF 254'320 (2020: CHF 677'573). Diese Abnahme ist insbesondere auf die Kantone Wallis (- CHF 76'729)²¹, Freiburg (- CHF 73'035)²², Waadt (- CHF 39'535)²³, Schwyz (- CHF 39'390)²⁴ und Tessin (- CHF 31'650)²⁵ zurückzuführen. Bei den Kantonen Bern (CHF 59'285), Waadt (CHF 54'640) und Genf (CHF 49'230) gingen die höchsten Bussenbeträge ein. Erneut haben mit Ausnahme von AI und AR alle Kantone im Berichtsjahr Busseneinnahmen verzeichnet.²⁶

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf CHF 257'158. Der Gebührenbetrag reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 109'414 (2020: CHF 366'573). Diese Abnahme ist insbesondere auf die Kantone Waadt (- CHF 89'920), Genf (- CHF 16'241) und Basel-Landschaft (- CHF 12'070) zurückzuführen, welche trotz dieser Rückgänge die höchsten Gebührenbeträge im Jahr 2021 auswies (Waadt: CHF 129'430, Basel-Landschaft: CHF 25'080 und Genf: CHF 22'317). In Berichtsjahr 2021 haben insgesamt 21 Kantone und somit drei Kantone mehr als im Vorjahr Gebühreneinnahmen ausgewiesen.²⁷

3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene

3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurden im Zusammenhang mit dem BGSA parlamentarische Vorstösse eingereicht und Gerichtsurteile gefällt.

a) Parlamentarische Vorstösse

Motion 20.4425 «Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen»²⁸ und Motion 20.4552 «Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern»²⁹

Die Motion 20.4425 wurde 2020 von Ständerat Josef Dittli eingereicht. Die Motion 20.4552 wurde ebenfalls im Jahr 2020 von Nationalrat Alois Gmür eingereicht. Im Herbst 2021 hat das Parlament die beiden Motionen einstimmig gutgeheissen. Diese verlangen den Einbezug der Unfallversicherung ins vereinfachte Abrechnungsverfahren. Auch der Bundesrat unterstützt das Anliegen. Die Motionen sollen wenn möglich auf dem Weg einer Vereinbarung zwischen den Ausgleichskassen und Unfallversicherern umgesetzt werden, mit dem Ziel das Inkasso der Unfallversicherungsprämien den AHV-Ausgleichskassen zu übertragen. Der Bundesrat hat die zuständigen Bundesämter – das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) – beauftragt, eine entsprechende Rahmen-

²⁰ Vgl. Kapitel 4.1.3.

²¹ Der Rückgang des Bussenbetrages 2021 im Kanton VS ist u.a. auf eine Praxisänderung in Bezug auf Art. 18 BGSA sowie ausstehende Rückmeldungen der Staatsanwaltschaft betreffend eingegangene Bussen im Zusammenhang mit dem Kontrollgegenstand nach Art. 6 BGSA zurückzuführen.

²² Der Kanton FR verzeichnete im Jahr 2020 einen überdurchschnittlich hohen Bussenbetrag (CHF 103'750). Der Bussenbetrag von 2021 lag auf dem durchschnittlichen Niveau der Jahre 2016 bis 2019.

²³ Der Bussenbetrag im Kanton VD war trotz dieses Rückgangs einer der höchsten im Jahr 2021.

²⁴ Der Rückgang des Bussenbetrages 2021 im Kanton SZ ist auf eine Abnahme der von der Staatsanwaltschaft ausgesprochenen Bussen aufgrund eines Rückgangs der festgestellten Verstösse im Ausländerrecht zurückzuführen.

²⁵ Der Bussenbetrag 2021 lag auf ähnlichem Niveau wie 2019 (CHF 33'910).

²⁶ Zu beachten ist jedoch, dass sich nicht bei jeder verfügbaren Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

²⁷ Folgende Kantone haben im Jahr 2021 keine Gebühren ausgewiesen: AI, AR, GR, NE und ZH. Im Kanton ZH ergab sich aufgrund von Personalmutationen ein Rückstand bei der Gebührenerhebung, welcher im Jahr 2022 abgebaut werden soll.

²⁸ [20.4425 | Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

²⁹ [20.4552 | Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

vereinbarung zu initiieren. Die beiden Bundesämter haben zur Umsetzung der Motionen eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Unfallversicherer und Ausgleichskassen einberufen. Die Arbeitsgruppe hat die Tätigkeiten im Herbst 2021 aufgenommen.

Motion 21.3772 «Arbeitsgesetz gilt auch für Anbieter der Plattformökonomie»³⁰

Nationalrätin Mattea Meyer hat zudem im Jahr 2021 die Motion 21.3772 eingereicht. Im Rahmen dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Anbieter der Plattformökonomie das Arbeitsrecht einhalten und dass die zuständigen kantonalen Behörden die Einhaltung der geltenden Bestimmungen kontrollieren und durchsetzen. Gemäss der Stellungnahme des Bundesrates vom 8. September 2021 besteht aus den folgenden Gründen kein weiterer Handlungsbedarf: Die privatrechtlichen Durchsetzungsmechanismen funktionieren; das SECO hat den kantonalen Arbeitsinspektoraten eine Checkliste zur Verfügung gestellt, um im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich um eine Arbeit handelt, die dem Arbeitsgesetz unterstellt ist oder nicht; die Kantone können kantonale Fokusbranchen festlegen und dort vertieft kontrollieren.

Zur Erinnerung: Der Bundesrat hat am 8. November 2017 den Bericht zu den Auswirkungen des digitalen Wandels auf den Arbeitsmarkt verabschiedet.³¹ Das SECO, BSV und BJ wurden beauftragt, gemeinsam ein Monitoring der Auswirkungen des digitalen Wandels auf den Arbeitsmarkt durchzuführen. Sie müssen dem Bundesrat bis Ende 2022 einen Bericht dazu vorlegen. Gegenstand des Monitorings ist die Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitsbedingungen; ein Monitoring der relevanten Entwicklungen im Arbeitsrecht zur Qualifikation des Vertrages bei Plattformen, zur Kompetenz, zum anwendbaren Recht und zur Schiedsgerichtbarkeit im Kontext international tätiger Plattformen; zur Entwicklung der Sozialpartnerschaft sowie zur Entwicklung der finanziellen Lage der Sozialversicherungen im Kontext der Digitalisierung. Vor diesem Hintergrund wird das SECO im Rahmen des BGSA-Berichts 2022 einen Überblick über die Plattformökonomie veröffentlichen.

b) Selbständiger oder unselbständiger Status von *Uber*-Fahrer/-innen aus sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Sicht

Die Frage nach dem Status von *Uber*-Fahrer/-innen (selbstständig oder unselbständig) in der Plattformökonomie ist auch für die Vollzugsorgane des BGSA relevant. In diesem Zusammenhang verweisen wir im Folgenden auf verschiedene Urteile, die zwischen 2018 und 2021 ergangen sind.

Die Frage, ob *Uber*-Fahrer/-innen im Sinne des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts Angestellte oder Selbständigerwerbende sind, wurde bis anhin noch nicht vollständig vom Bundesgericht geklärt. Das Bundesgericht hat bisher lediglich entschieden, dass die *Uber* Switzerland GmbH nicht die Arbeitgeberin der *UberPop*-Fahrer/-innen in der Schweiz ist und deshalb nicht für allfällige Sozialversicherungsbeiträge belangt werden kann.³² Somit bleibt die oben genannte Frage auf Bundesebene derzeit höchstrichterlich unbeantwortet. Auf kantonaler Ebene wurden zwischen 2018 und 2021 mehrere zweitinstanzliche Urteile gefällt, die das Vorliegen eines Unterordnungsverhältnisses bejahten, den Vertrag als Arbeitsvertrag einstufen und auf eine mögliche Sozialversicherungspflicht als Arbeitgeber/-in hindeuteten.³³ Einige dieser Urteile sind inzwischen rechtskräftig³⁴, andere wurden an die höhere Instanz weitergezogen.³⁵

³⁰ [21.3772 | Arbeitsgesetz gilt auch für Anbieter der Plattformökonomie | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#).

³¹ [Bundesrat verabschiedet Bericht und Massnahmen zu Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt \(admin.ch\)](#).

³² Entscheidung des Bundesgerichts 9C_692/2020 vom 29. März 2021.

³³ U.a. Cour d'appel civile du Tribunal cantonal vaudois, HC/2020/535 n° 380 vom 23. April 2020; Chambre administrative de la Cour de justice du canton de Genève, ATA/535/2020 vom 29. Mai 2020 und ATA/1151/2020 vom 11. November 2020; Sozialversicherungsgericht Zürich UV.2017.00210 et UV.2017.00042 vom 10. Juli 2018, AB.2016.00031 vom 8. Mai 2019, UV.2020.00132 vom 8. Juli 2020, AB.2020.0005 vom 31. August 2020, UV.2020.00118 et AB.2020.00040 vom 20. Dezember 2021.

³⁴ U.a. Cour d'appel civile du Tribunal cantonal vaudois, HC/2020/535 n° 380 vom 23. April 2020; Sozialversicherungsgericht Zürich UV.2017.00210 et UV.2017.00042 vom 10. Juli 2018, AB.2016.00031 vom 8. Mai 2019, UV.2020.00132 vom 8. Juli 2020, AB.2020.00056 vom 31. August 2020, AB.2020.00061 vom 16. September 2020 (Referenz Bundesgericht, 9C_692/2020 vom 29. März 2021), UV.2020.00118 et AB.2020.00040 vom 20. Dezember 2021.

³⁵ U.a. Chambre administrative de la Cour de justice du canton de Genève, ATA/535/2020 vom 29. Mai 2020 (Referenz 2C_575/2020) und ATA/1151 2020 vom 11. November 2020 (Referenz 2C_34/2021); Eidgenössische Postkommission PostCom, 11/2020 vom 10. Dezember 2020; Sozialversicherungsgericht Zürich UV.2020.00118 et AB.2020.00040 vom 20. Dezember 2021.

3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonebene

Im Berichtsjahr haben zwei Kantone ihre Gesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit angepasst.

Im Kanton **Basel-Landschaft** ist das revidierte Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)³⁶ am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Gestützt auf das revidierte GSA kann der Regierungsrat neu die Risikobranchen festlegen, Schwarzarbeitskontrollen an Dritte delegieren und präventive Massnahmen ergreifen. Im Baugewerbe werden die Kontrollen weiterhin von den Sozialpartnern durchgeführt. Zudem wurden die Sanktionsmassnahmen gegenüber fehlbaren Unternehmen angepasst (§ 15 GSA).

Im Kanton **Wallis** trat Art. 4a des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA)³⁷ betreffend die Einführung eines Systems zur Identifizierung von Arbeitnehmern (namentlich in Form von persönlichen Ausweisen oder Badges) am 1. Januar 2021 in Kraft. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Wallis das Projekt "e-Badges" lanciert, um die Kontrolltätigkeiten auf den Baustellen zu verbessern und zu vereinfachen.³⁸

4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

4.1 Kontrolltätigkeit

4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen

COVID-19 Schweiz 2021

Die weiterhin angespannte epidemiologische Lage hat im Berichtsjahr nicht nur die Schweizer Gesellschaft, sondern auch die hiesige Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage geprägt. In gewissen Branchen wurde zeitweise die Arbeitstätigkeit eingestellt (bspw. im Bereich Unterhaltung) und in anderen wurden aufgrund der Homeoffice-Pflicht die Kontrollen vor Ort eingeschränkt. Die Auswirkungen waren jedoch weniger stark als noch ein Jahr zuvor. Bis zum Sommer wurden die meisten einschränkenden gesundheitspolitischen Massnahmen aufgehoben oder stark gelockert. Ausgehend von einem tiefen Niveau, zogen die Umsätze in den betreffenden Dienstleistungen stark an, namentlich in der Gastronomie und im Bereich Unterhaltung. Die Beschäftigung stieg an, die Kurzarbeit und die Arbeitslosigkeit gingen weiter zurück. Ab dem Herbst 2021 stiegen die Corona-Fallzahlen zwar stark an, aber es wurden deutlich weniger einschränkende gesundheitspolitische Massnahmen getroffen als in den ersten Corona-Wellen.

Die Kontrolltätigkeiten der Kontrollorgane wurden daher im Vergleich zu 2020 wieder stark ausgebaut. Diese Zunahme widerspiegelt sich folglich in den Resultaten aus den verschiedenen Themenbereichen des vorliegenden Berichts (Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen, Verdachtsfälle, Rückmeldungen und Koordinationstätigkeit). Die Kontrollzahlen haben insgesamt um rund 17 % zugenommen und lagen somit auf Vorpandemieniveau (2019: 12'181 Betriebskontrollen; + 1 % im Vergleich zu 2021). Der Vollzug des BGSA normalisierte sich weitgehend.

³⁶ [SGS 814 - Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit - Kanton Basel-Landschaft - Erlass-Sammlung \(clex.ch\)](#).

³⁷ [RS 823.1 - Loi d'application de la loi fédérale sur les travailleurs détachés et de la loi fédérale sur le travail au noir - Canton du Valais - Recueil de la législation \(vs.ch\)](#).

³⁸ Weiterführende Informationen zum Projekt «e-Badges» sind abrufbar unter: [Neue Tools zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und unlauterem Wettbewerb - THM-Services - vs.ch](#).

Allgemeines

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet.³⁹

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Im Jahr 2021 wurden gesamtschweizerisch 12'062 BK und 34'208 PK durchgeführt. Tabelle 4.1 zeigt die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2019 bis 2021 auf.

Tabelle 4.1: Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2019 - 2021 nach Kanton

	Anzahl BK 2019	Anzahl BK 2020	Anzahl BK 2021		Anzahl PK 2019	Anzahl PK 2020	Anzahl PK 2021
AG	582	505	617		1'599	1'370	1'470
AI/AR	53	57	14		108	131	32
BE	869	731	649		1'859	2'097	1'762
BL	772	631	608		1'135	824	804
BS	1'015	895	1'251		2'962	2'081	2'815
FR	831	648	542		1'816	1'506	1'161
GE⁴⁰	502	595	716		1'872	2'260	3'966
GL	45	21	33		94	37	102
GR	554	439	508		1'054	1'615	1'528
JU	130	297	313		209	652	772
LU	420	386	467		788	620	902
NE	232	101	216		651	239	657
SG	146	174	218		369	439	639
SH	158	125	167		439	482	342
SO	267	144	156		470	189	259
SZ	275	273	273		608	524	500
UR,OW, NW⁴¹	218	215	215		465	457	403
TG	197	144	242		324	274	473
TI	863	1'121	1'180		1'635	1212	814
VD	1'837	1'041	1'506		10'760	6'229	8'478
VS	510	341	540		2'529	3'407	3'499
ZG	98	65	66		226	146	169
ZH	1'607	1'396	1'565		2'993	2'614	2'661
CH	12'181	10'345	12'062		34'965	29'405	34'208

³⁹ Als Arbeitsstätte gilt eine „örtlich abgegrenzte Einheit einer institutionellen Einheit, in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird“. Unter einer institutionellen Einheit ist die „kleinste juristisch selbständige Einheit“ zu verstehen. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

⁴⁰ Im Kanton Genf ist die kantonale Ausgleichskasse (CCGC) in das Schwarzarbeits-Kontrollsystem integriert. Dadurch wurden im Kanton Genf im Jahr 2021 neben den in diesem Bericht aufgeführten Kontrollen weitere 688 Kontrollen bei 17'700 Arbeitsverhältnisse in Bezug auf das AHVG kontrolliert.

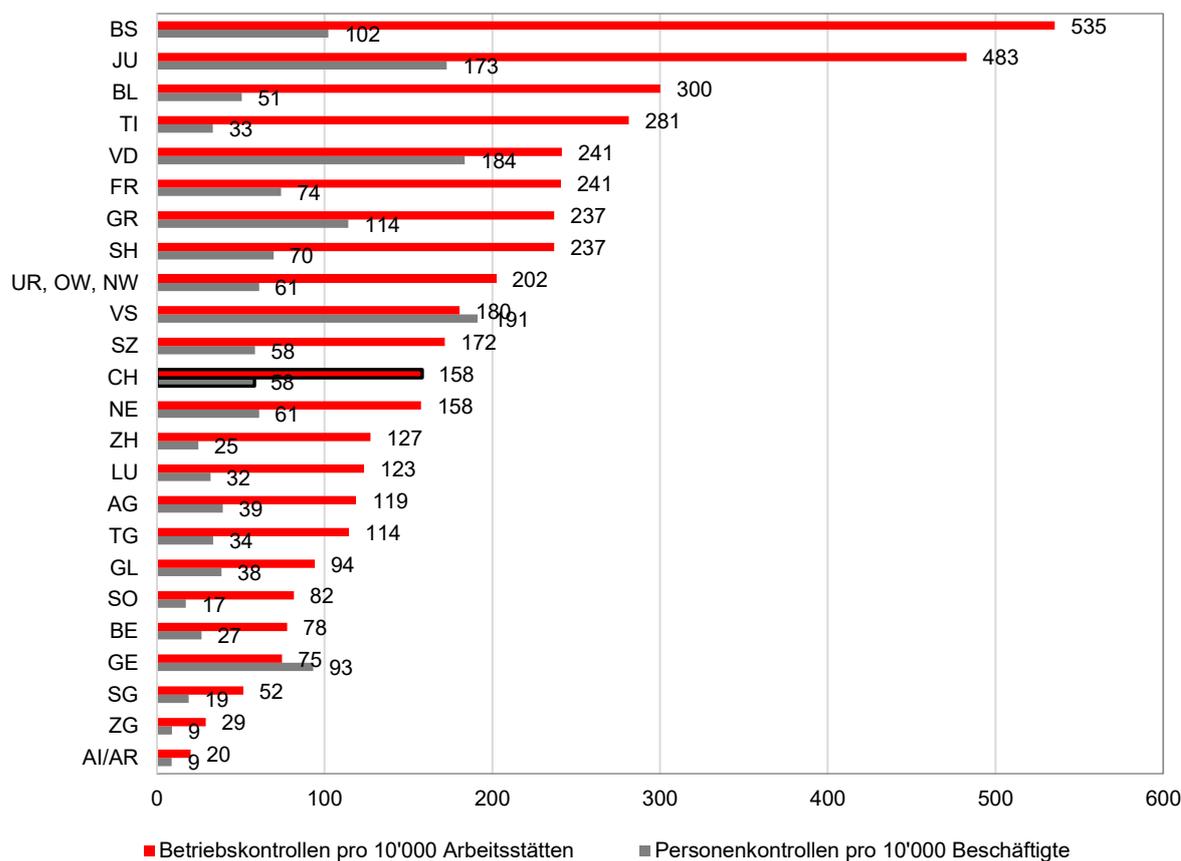
⁴¹ Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang II). Wo in Abbildungen nicht alle drei Kantone aufgeführt werden konnten, wird an deren Stelle die TAK genannt.

Die Betriebskontrollen haben gesamtschweizerisch im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr, welches stärker durch die Auswirkungen der Pandemie geprägt war, deutlich zugenommen (zu 2020 um 17 %). Das Kontrollniveau liegt damit auf ähnlichem Niveau wie vor der Pandemie. Die starke Zunahme der Betriebskontrollen im Vergleich zu 2020 ist in fast allen Kantonen ersichtlich. Vor allem in den Kantonen Waadt (+ 465), Basel-Stadt (+ 365), Wallis (+ 199) sowie Zürich (+ 169) wurde intensiver kontrolliert. Abgenommen hat das Kontrollvolumen einzig in den Kantonen Freiburg (- 106), Bern (- 82) und Basel-Land (- 23).

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei der Anzahl Personenkontrollen: Diese haben im Vergleich zu 2020 um 16 % (+ 4'803) zugenommen. Ein Grossteil der Kantone erhöhte das Kontrollniveau deutlich. Im Vergleich zum Vorjahr haben in folgenden Kantonen die Personenkontrollen vergleichsweise stark zugenommen: Waadt (+ 2'249), Genf (+ 1'706), Basel-Stadt (+ 734) und Neuenburg (+ 418). Massgebliche Abnahmen der Anzahl Personenkontrollen waren nur in den Kantonen Tessin (- 398), Freiburg (- 345) und Bern (- 335) zu verzeichnen.

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 4.1: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte im Jahr 2021^{42, 43}



⁴² Vgl. Anhang IV. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

⁴³ Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang II).

Abbildung 4.1 gibt einen Überblick über die Kontrollintensität in den Kantonen. Die Kantone führten zwischen 20 (AI/AR) und 535 (BS) **Betriebskontrollen** pro 10'000 Betriebe durch. Der Durchschnitt lag bei 158 Kontrollen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Kontrollintensität auf nationaler Ebene wieder stark an und befindet sich auf dem Vorkrisenniveau (2020: 139 Betriebskontrollen pro 10'000 Betriebe; 2019: 165 Betriebskontrollen pro 10'000 Betriebe). In der Kontrolldichte bestehen erfahrungsgemäss erhebliche kantonale Unterschiede, da die Kantone im Rahmen der Umsetzung des BGSA über einen grossen Handlungsspielraum verfügen.

Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Wallis (191), Waadt (184) und Jura (137) auf. Die geringste Dichte wurde in den Kantonen AI/AR und Zug (beide 9), Solothurn (17) und St. Gallen (19) verzeichnet. Der schweizerische Durchschnitt lag 2021 bei 58 Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte. Auch die Kontrollintensität bei den Personen ist damit im Vergleich zu 2020 gestiegen (2020: 53 Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte; 2019: 64 Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte).

Kontrolliert wurden im Jahr 2021 erneut grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (32'231), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (1'977) weiterhin tiefer blieb. Der grösste Teil der kontrollierten Selbständigerwerbenden arbeitete im Baunebengewerbe (28 %), im Handel (14 %) sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten (11 %). Die meisten Kontrollen von Selbständigerwerbenden wurden in den Kantonen Basel-Stadt (20 %), Freiburg (8 %) sowie Zürich und Aargau (je 6 %) durchgeführt.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Die Kantone setzen jeweils regionale Kontrollschwerpunkte, um den lokalen Gegebenheiten sowie der Branchenzusammensetzung Rechnung zu tragen. Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell erneut beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. Rund 60 % aller Betriebs- und Personenkontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen (siehe Tabelle 4.2). Auch dieses Jahr haben mehrere Kantone zudem in der Branche «Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte», im Bereich «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung», im verarbeitenden Gewerbe (ohne Baunebengewerbe) sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten Kontrollschwerpunkte gesetzt.

Tabelle 4.2: Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2019 - 2021

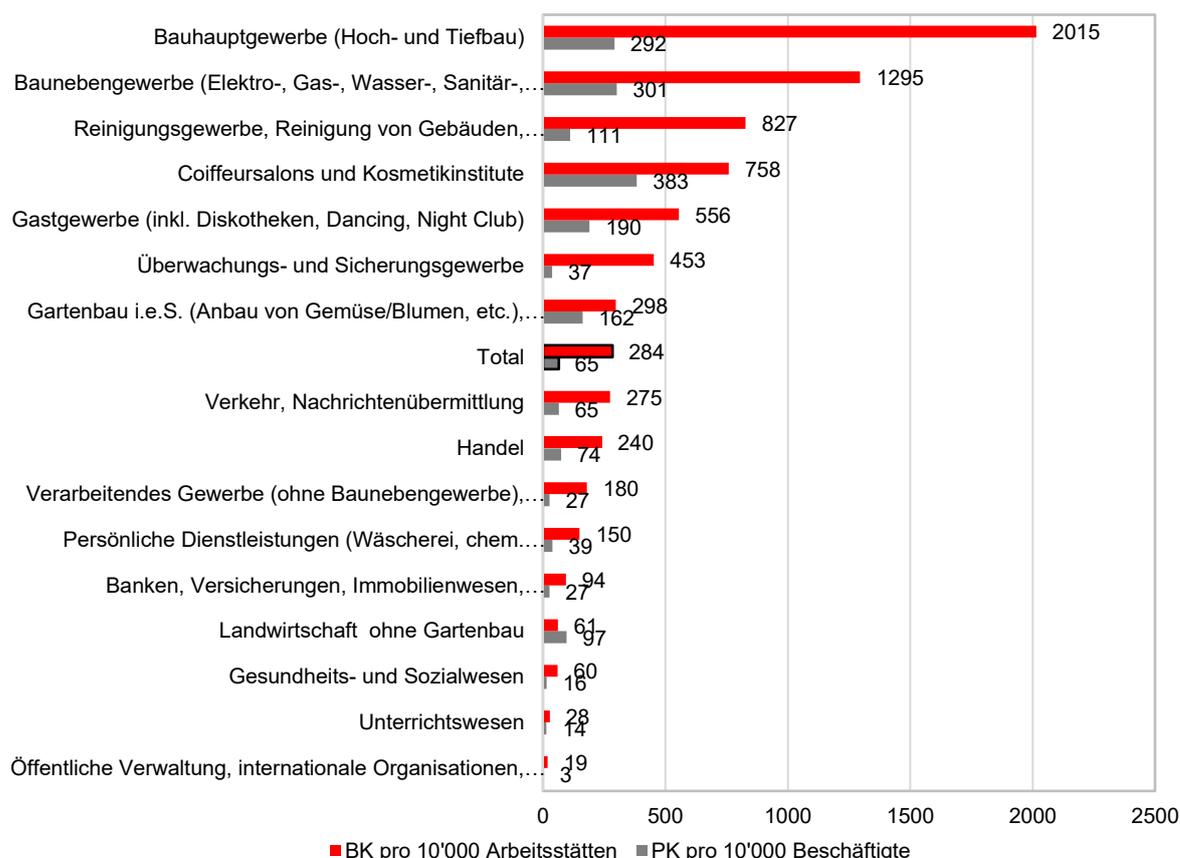
	BK 2019	BK 2020	BK 2021	PK 2019	PK 2020	PK 2021
Landwirtschaft ohne Gartenbau	281	231	256	963	1'171	1'319
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	189	182	169	510	609	673
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	511	419	492	1'656	1'355	1'852
Bauhauptgewerbe	1'163	1'019	1'332	2'685	2'386	3'373
Baunebengewerbe	3'300	2'768	3'102	6'472	5'392	6'781
Handel	1'469	1'141	1'447	4'223	2'543	4'390
Gastgewerbe	1'785	1'488	1'412	7'902	6'080	4'767
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	285	269	346	1'051	1'773	1'841
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	577	521	696	2'082	2'275	2'316
Personalverleih	337	259	353	592	411	561
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	52	26	28	195	45	85
Reinigungsgewerbe	306	235	236	757	655	666
Öffentliche Verwaltung	15	14	25	34	59	82
Unterrichtswesen	52	49	47	471	321	509
Gesundheits- und Sozialwesen	144	204	203	1'714	711	1'086
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	270	185	295	1029	445	851
Erotikgewerbe	391	361	460	949	922	1'104
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	469	425	470	964	818	897
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	585	549	693	716	644	824
Total	12'181	10'345	12'062	34'965	29'405	34'208

Tabelle 4.2 zeigt die Entwicklung der Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen der letzten drei Jahre auf. Was die Entwicklung der Kontrolltätigkeit in einzelnen Branchen betrifft, resultierte einzig im Gastgewerbe eine nennenswerte Abnahme der Betriebs- und Personenkontrollen im Vergleich zum Vorjahr. Die Anzahl Personenkontrollen hat im Vergleich zu 2020 mit Ausnahme des Gastgewerbes in allen Branchen zugenommen. Der deutlichste Anstieg wurde im Handel verzeichnet (+ 306 Betriebs- und + 1'847 Personenkontrollen).

Die Kontrolldichte ist 2021 bei den Betriebs- und Personenkontrollen gestiegen. Auf Stufe Betriebe nahm die Kontrolldichte um 15 % und bei den Personenkontrollen um 18 % zu. Erfahrungsgemäss wurde im Bauhaupt-, Bauneben- sowie im Gastgewerbe überdurchschnittlich intensiv kontrolliert. Bei den persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren) hat die Kontrollintensität am stärksten zugenommen. Auch im Reinigungsgewerbe, bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten sowie im Überwachungs- und Sicherungsgewerbe fiel die Kontrolldichte hoch aus. Eine relativ geringe Kontrolldichte ist weiterhin in den Bereichen Unterrichtswesen sowie öffentliche Verwaltung festzustellen.

Festzuhalten ist, dass diese Zahlen aufzeigen, in welchen Branchen die Kontrollorgane die Bekämpfung der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten. Sie geben hingegen nicht das tatsächliche Ausmass der Schwarzarbeit wieder.

Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2021^{44, 45}



4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit

Allgemeines

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan nach der Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hat und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Da anlässlich von Kontrollen alle Kontrollgegenstände gemäss Art. 6 BGSA zu prüfen sind, können sich bei einer Betriebs- oder Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

Zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles steht selten abschliessend fest, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und haben als solche einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits spielt die Kontrollstrategie der Kantone eine Schlüsselrolle. Hier ist beispielsweise relevant, ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt. Andererseits hängt die Zahl der Verdachtsmomente auch davon ab, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt, bevor es diesen einen Fall weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass

⁴⁴ Für den Vergleich wurden die STATENT-Daten des Jahres 2018 verwendet. Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10'000 Arbeitsstätte zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2018 (STATENT) bestehen, resultieren in obenstehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen. Einzelunternehmen wurden nicht in die Berechnungen einbezogen.

⁴⁵ Die Branchen Personalverleih, Dienstleistungen für private Haushalte und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten. Einzelunternehmen mit einem Beschäftigten sind ebenfalls nicht in der Statistik enthalten.

ein Verstoß aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt oder dass die Vermutung entkräftet wird. Somit weisen Kantone, welche Rücksprache mit den Spezialbehörden nehmen, tendenziell eine geringere Zahl Verdachtsmomente aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und folglich weniger Fälle weitergeleitet werden.

Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment betrug im Jahr 2021 total 4'598, was einer Zunahme von 66 bzw. 1.5 % gegenüber 2020 entspricht. Die Anzahl Verdachtsmomente haben also weniger stark zugenommen als die durchgeführten Kontrollen.

In Tabelle 4.3 ist die Entwicklung der Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment nach Kantonen ersichtlich. Das Bild ist uneinheitlich: In gewissen Kantonen habe die Verdachtsmomente deutlich zugenommen. Dazu zählen insbesondere die Kantone Basel-Stadt, Aargau, Glarus, Graubünden, Jura sowie Schaffhausen und Wallis. In den Kantonen Bern, Freiburg, Neuenburg und der Zentralschweiz ist die Anzahl Verdachtsmomente vergleichsweise stark gesunken.

Tabelle 4.3: Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2019 - 2021

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2019	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2020	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2021
AG	130	86	127
AI/AR	20	53	14
BE	450	731	527
BL	225	271	281
BS ⁴⁶	732	442	856
FR	443	299	227
GE	132	369	301
GL	14	6	14
GR	67	42	96
JU	53	30	60
LU	357	317	203
NE	26	42	34
SG	16	37	43
SH	121	81	151
SO	107	71	65
SZ	56	59	45
UR, OW, NW	40	37	29
TG	51	48	59
TI	454	367	316
VD	431	192	187
VS ⁴⁷	130	108	166
ZG	98	65	66
ZH	1'115	779	731
CH	5'268	4'532	4'598

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt: Wie Tabelle 4.4 aufzeigt, führte 2021 knapp 40 % der

⁴⁶ Die Zahlen des Kantons Basel-Stadt umfassen keine Kontrollen im Erotikgewerbe. Unter Einbezug des Erotikgewerbes beträgt die Anzahl BK mit mind. einem Verdachtsmoment im Jahr 2021 1'146. In den Jahren 2019 sowie 2020 waren es 950 resp. 649.

⁴⁷ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstöße tatsächlich festgestellt wurden.

Betriebskontrolle zu mindestens einem Verdachtsmoment. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2020: 45 %). Ferner zeigt ein Vergleich dieses Verhältnisses mit den auf Verdacht durchgeführten Kontrollen, dass die Anzahl Verdachtsmomente in denjenigen Kantonen, welche Kontrollen vor allem bei bestehendem Anfangsverdacht durchführen, tendenziell höher liegt als in Kantonen, welche Spontankontrollen durchführen.

Tabelle 4.4: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2021

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis BK mit Verdachtsmoment - Anzahl BK	Auf Verdacht beruhende BK ⁴⁸
AG	617	127	21 %	80 %
AI/AR	14	14	100 %	50 %
BE	649	527	81 %	10 %
BL	608	281	46 %	70 %
BS ⁴⁹	915	856	94 %	70 %
FR	542	227	42 %	40 %
GE	716	301	42 %	50 %
GL	33	14	42 %	80 %
GR	508	96	19 %	20 %
JU	313	60	19 %	20 %
LU	467	203	43 %	90 %
NE	216	34	16 %	30 %
SG	218	43	20 %	50 %
SH	167	151	90 %	100 %
SO	156	65	42 %	90 %
SZ	273	45	16 %	20 %
UR, OW, NW	215	29	13 %	20 %
TG	242	59	24 %	60 %
TI	1'180	316	27 %	70 %
VD	1'506	187	12 %	20 %
VS ⁵⁰	540	166	31 %	60 %
ZG	66	66	100 %	50 %
ZH	1'565	731	47 %	20 %
CH	11'726	4'598	39 %	-

Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment betrug im Jahr 2021 8'512. Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen wie folgt: Aus Tabelle 4.5 wird ersichtlich, dass bei 26 % der kontrollierten Personen mindestens ein Verdachtsmoment eines Verstosses gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht festgestellt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment damit gesunken (2020: 31 %).

⁴⁸ Schätzung der kantonalen Kontrollorgane.

⁴⁹ Zahlen ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikbereich.

⁵⁰ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 4.5: Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2021

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment - Anzahl PK
AG	1'470	395	27 %
AI/AR	32	25	78 %
BE	1'762	1'462	83 %
BL	804	326	41 %
BS ⁵¹	1'967	884	45 %
FR	1'161	448	39 %
GE	3'966	472	12 %
GL	102	74	73 %
GR	1'528	143	9 %
JU	772	73	9 %
LU	902	207	23 %
NE	657	41	6 %
SG	639	133	21 %
SH	342	342	100 %
SO	259	67	26 %
SZ	500	59	12 %
NW, OW, UR	403	35	9 %
TG	473	177	37 %
TI	814	339	42 %
VD	8'478	399	5 %
VS ⁵²	3'499	1'077	31 %
ZG	169	169	100 %
ZH	2'661	1'165	44 %
CH⁵³	33'360	8'512	26 %

Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Im Jahr 2021 wurden 5'256 Verdachtsmomente im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 4'325 im Bereich des Ausländerrechts und 3'687 im Bereich des Quellensteuerrechts festgestellt (vgl. Tabelle 4.6).

Tabelle 4.6: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2020 - 2021

	2020	2021
Sozialversicherungsrecht	4'920	5'256
Ausländerrecht	2'930	4'325
Quellensteuerrecht	2'866	3'687
Total	10'716	13'268

Die Anzahl Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht ist im Kontrolljahr 2021 im Vergleich zu 2020 gestiegen (+ 336). Die Kantone Wallis (+ 195), Basel-Stadt (+ 191) und Graubünden (+ 99) weisen eine vergleichsweise starke Zunahme an Verdachtsmomenten in diesem Rechtsbereich auf. Insgesamt haben die Verdachtsfälle in diesem Bereich in einer Mehrheit der Kantone zugenommen. Die Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht haben (absolut) in den Kantonen Freiburg (- 276) sowie Bern (- 176) am stärksten abgenommen. Die Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts haben gegenüber dem Vorjahr am stärksten zugenommen (+ 1'395). Ins Gewicht fallen dabei vor allem

⁵¹ Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

⁵² Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

⁵³ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Personenkontrollen im Erotikgewerbe des Kantons BS.

mehr Verdachtsmomente in den Kantonen Basel-Stadt (+ 376), Wallis (+ 328), Bern (+ 198) und Genf (+ 195). In gewissen Kantonen haben die Verdachtsmomente in diesem Rechtsgebiet dagegen leicht abgenommen: Dazu gehören u. a die Kantone Freiburg (- 70), Tessin (- 67), Luzern (- 61), Waadt (- 45) und Schwyz (- 23). Im Quellensteuerrecht ist die Zahl der Verdachtsmomente ebenfalls gestiegen (+ 821). Die höchste Zunahme im Vergleich zu 2020 wurde im Kanton Bern (+ 742) registriert. Deutlich zugenommen haben die Verdachtsmomente auch in den Kantonen Wallis (+ 99) und Graubünden (+ 91) erkennbar. Dagegen wurden in den Kantonen Freiburg (- 190) sowie Luzern (- 141) weniger Verdachtsmomente im Quellensteuerrecht als im Vorjahr festgestellt.

Tabelle 4.7: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2021

	Personenkontrollen	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht	Auf Verdacht beruhende BK	Rücksprache mit den Spezialbehörden ⁵⁴			
						AK	UV	MA	ST
AG	1'470	261	37	213	80 %	N	N	J	N
AI/AR	32	10	7	8	50 %	J	J	J	J
BE	1'762	1'370	378	1144	10 %	N	N	N	N
BL	804	50	277	15	70 %	J	J	J	J
BS ⁵⁵	1'967	773	732	64	70 %	J	J	J	J
FR	1'161	303	80	183	40 %	J	J	J	J
GE	3'966	181	300	11	50 %	J	N	J	J
GL	102	66	7	24	80 %	N	N	J	N
GR	1'528	111	73	102	20 %	J	N	J	J
JU	772	38	58	22	20 %	J	J	J	J
LU	902	32	174	0	90 %	J	N	J	J
NE	657	19	20	2	30 %	J	J	J	J
SG	639	120	19	106	50 %	J	N	J	N
SH	342	33	264	17	100 %	J	J	J	J
SO	259	28	41	26	90 %	J	J	J	J
SZ	500	25	31	20	20 %	J	N	J	J
NW, OW, UR	403	9	27	2	20 %	J	N	J	J
TG	473	162	57	113	60 %	J	J	J	J
TI	814	261	70	68	70 %	J	J	J	J
VD	8'478	93	161	386	20 %	J	J	J	J
VS	3'499	409	363	302	60 %	J	J	J	J
ZG	169	169	169	169	50 %	J	J	J	J
ZH ⁵⁶	2'661	612	456	281	20 %	N	N	J	N
CH ⁵⁷	33'360	5'135	3'801	3'278	-				

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich alleine keine Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch

⁵⁴ Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit der Spezialbehörde nimmt, bevor das Kontrollorgan einen Fall allenfalls weiterleitet. Die Abkürzungen AK, UV, MA und ST stehen für Ausgleichskasse, Suva oder Ersatzkasse UVG, Migrationsamt und Steuerbehörde. Die Buchstaben J und N stehen für Ja oder Nein.

⁵⁵ Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

⁵⁶ Die Verdachtsmomente im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichterstattungsformular erfolgt.

⁵⁷ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons BS.

diese Zahl zu relativieren ist, da sich die Verfahren über einen längeren Zeitraum und somit über die Berichtsperiode hinaus erstrecken können.⁵⁸ Wie bereits erwähnt, hängt die Zahl der Verdachtsmomente von verschiedenen Faktoren ab. So ist z.B. bei Kontrollen auf Verdacht die Wahrscheinlichkeit grösser als bei Spontankontrollen, dass ein Verstoss aufgedeckt wird.

Aufgrund dieser Situation lässt sich aus den Abnahmen der Verdachtsmomente in den drei Rechtsgebieten nicht direkt darauf schliessen, dass im Jahr 2021 tatsächlich weniger Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht erfolgt sind.

4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen

Allgemeines

Die abschliessende Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden. Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie – seit 2010 – die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen⁵⁹ analysiert, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen gibt Anhaltspunkte darüber, ob sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden. Seit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 01.01.2018 sind die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaften verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan über in Rechtskraft erwachsene Entscheide und Urteile zu informieren, sofern das Kontrollorgan bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

Es ist zu beachten, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

In Tabelle 4.8 ist die Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2019 – 2021 ersichtlich. Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich dabei wie folgt: Im Jahr 2021 wurde eine geringfügige Abnahme der Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane in allen Rechtsgebieten verzeichnet (- 55 Rückmeldungen, - 2 %). Die grösste absolute Abnahme ist im Bereich Sozialversicherungsrecht zu verzeichnen (- 119 Rückmeldungen bzw. - 13 %). Auch im Quellensteuerrecht gingen weniger Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen bei den Kontrollorganen ein (- 52 Rückmeldungen bzw. - 9%). Im Ausländerecht nahmen die Rückmeldungen hingegen zu (+ 116 Rückmeldungen bzw. + 6 %).

Tabelle 4.8: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2019 - 2021

	2019	2020	2021	Veränderung 2020 - 2021
Sozialversicherungsrecht	736	900	781	-119
Ausländerrecht	2'012	1'862	1'978	116
Quellensteuerrecht	608	554	502	-52
Total	3'356	3'316	3'261	-55

⁵⁸ Vgl. Ausführungen in Kap. 4.1.3.

⁵⁹ Als informelle Verwaltungshandlungen werden einvernehmliche Lösungen zwischen der Verwaltung und den kontrollierten Personen bezeichnet, die von der Rechtsordnung nicht explizit vorgesehen sind (z.B. Kooperation und Mediation).

Vergleicht man die Zahlen des aktuellen Berichtsjahrs mit den Rückmeldungen aus dem Jahr 2017 (3'034 Rückmeldungen), als noch keine explizite Verpflichtung der Behörden zu Mitteilungen über rechtskräftige Entscheide und Urteile an das Kontrollorgan (Art. 10 lit. b BGSA)⁶⁰ galt, lässt sich eine Zunahme von rund 7 % (+ 227 Rückmeldungen) feststellen.

Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen (4.9 und 4.10) geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.⁶¹

Tabelle 4.9: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2021

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO		Verletzung Melde-/ Prä- mienpflicht UV	Ungerechtfertigter Bezug von Sozialver- sicherungsleistungen (Selbständiger- werbende/Arbeitnehmende)		
	Arbeitge- bende	Selbständigerwer- bende	Arbeitge- bende	ALV	UV	IV
AG	2	0	0	1	0	0
AI/AR	0	0	0	0	0	0
BE	3	1	0	2	0	0
BL	2	0	1	0	5	0
BS	0	0	0	2	2	5
FR	12	0	2	0	0	0
GE ⁶²	36	0	0	0	0	0
GL	1	0	3	0	0	0
GR	1	0	3	0	0	0
JU	1	0	0	0	0	0
LU	59	1	24	55	0	1
NE	4	0	0	0	0	0
SG	0	1	0	1	0	0
SH	7	1	1	0	0	0
SO	0	0	0	0	0	0
SZ	2	0	0	0	0	0
UR, OW, NW	2	0	0	0	0	0
TG	0	0	0	0	0	0
TI	377	0	0	32	6	0
VD	28	3	0	0	0	0
VS	19	2	16	11	0	0
ZG	0	0	0	0	0	0
ZH	41	0	0	2	0	0
CH	597	9	50	106	13	6

⁶⁰ Die Spezialbehörden, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben seit 2018 eine explizite gesetzliche Verpflichtung, das Kontrollorgan über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren, sofern dieses bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

⁶¹ Der Kanton Luzern weist nur Rückmeldungen über rechtskräftige Urteile und Verwaltungsmassnahmen aus.

⁶² Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2021 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

Die Tabelle 4.9 liefert eine Übersicht über die Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Wie letztes Jahr erhielten die Kontrollorgane die meisten Rückmeldungen von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht an die AHV/IV/EO. Betreffend nicht erfüllter Melde- und Beitragspflicht von Selbständigerwerbenden sind insgesamt 9 Rückmeldungen eingegangen (+ 2 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). 71 % der Rückmeldungen im Bereich AHV/IV/EO entfallen auf die Kantone Tessin (415) und Luzern (140).

106 Rückmeldungen ergingen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen (- 61 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). Der Grossteil der Rückmeldungen erhielten die Kontrollorgane der Kantone Luzern (55), Tessin (32) und Wallis (11).

Die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen nahmen im Vergleich zu 2020 relativ stark ab (- 36 Rückmeldungen). Die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Invalidenversicherung liegen wie bereits in den letzten Jahren auf sehr tiefem Niveau (6 Rückmeldungen; + 1 Rückmeldung im Vergleich zum Vorjahr).

Aus Tabelle 4.10 wird ersichtlich, wie viele Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende je Kanton von den Sanktionen der Ausländer- und Quellensteuerbehörden betroffen waren. Ebenfalls ersichtlich ist, dass Arbeitgebende stärker von den Sanktionen betroffen waren als Arbeitnehmende.

Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2021

	Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht			Verletzung von Meldepflichten im Quellensteuerrecht
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/ Selbständigerwerbende
AG	3	0	8	18
AI/AR	2	0	2	0
BE	6	0	7	48
BL	85	3	131	8
BS	18	5	3	46
FR	19	2	41	10
GE ⁶³	196	0	363	5
GL	0	0	1	3
GR	10	3	16	2
JU	29	6	20	0
LU	42	64	38	42
NE	23	0	0	6
SG	6	0	9	7
SH	14	5	25	8
SO	1	9	0	0
SZ	3	1	4	2
UR, OW, NW	6	0	6	1
TG	3	1	7	0
TI	322	0	3	84
VD	134	1	177	209
VS	55	23	1	3
ZG	2	6	5	0
ZH	2	1	0	0
CH	981	130	867	502

⁶³ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2021 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

Im Bereich des Ausländerrechts betrafen 50 % aller Rückmeldungen bezüglich Verletzungen von Melde- und Bewilligungspflichten die Arbeitgebenden. Rund 43 % der Rückmeldungen bezogen sich auf Arbeitnehmende und rund 7 % der zurückgemeldeten Verstösse wurden gegenüber den Selbständigerwerbenden festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Spezialbehörden im Bereich der ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten der Arbeitgebenden rund 9 % mehr Verstösse gemeldet, während bei Selbständigerwerbenden die Anzahl Meldungen um 43 % abnahm. Bezüglich den Arbeitnehmenden erhielten die Kontrollorgane mehr Verstössrückmeldungen (+ 18 %). Die meisten Rückmeldungen im Ausländerrecht erhielten die Kantone Genf (559), Tessin (325), Waadt (312) und Basel-Landschaft (219). Im Quellensteuerrecht ist die Anzahl Rückmeldungen gegenüber dem vorhergehenden Kontrolljahr gesunken (- 52 Rückmeldungen). 85 % der Rückmeldungen in diesem Bereich entfallen auf die Kantone Waadt (209), Tessin (84), Bern (48), Basel-Stadt (46) und Luzern (42). Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstössen und unterliegen den üblichen jährlichen Schwankungen.

4.2 Koordinationstätigkeit

4.2.1 Allgemein

Unter dem Begriff Koordinationstätigkeit wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Vornahme von Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass jeweils nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete (Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den beiden anderen Rechtsgebieten. Durch die Koordinationstätigkeit, d.h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird die Koordinationstätigkeit im vorliegenden Bericht ebenfalls ausgewiesen.

4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Im Berichtsjahr 2021 wurden gesamtschweizerisch über alle Branchen hinweg 4'333 vermutete Verstösse direkt an die Spezialbehörden weitergeleitet. Somit wurden im Vergleich zum Vorjahr 765 Hinweise bzw. rund 15 % weniger direkt weitergeleitet.

Tabelle 4.11 zeigt die nach Branchen aufgeschlüsselten Zahlen direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle. Die höchste Anzahl direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle verzeichnen wie bereits im Vorjahr das Baunebengewerbe (828 Hinweise; - 32 %) und das Gastgewerbe (667 Hinweise; - 28 %). Die stärkste Zunahme im Vergleich zum Vorjahr ist bei den Coiffeursalons und Kosmetikinstituten (+ 183 Hinweise; + 105 %) und im Erotikgewerbe (+ 158 Hinweise; + 88 %; dies nach einer Abnahme von - 44 % im Jahr 2020) zu verzeichnen. Die stärkste Abnahme der direkt weitergeleiteten Hinweise ist in den Branchen Gartenbau i.e.S. (Anbau von Gemüse/Blumen, etc.), gärtnerische Dienstleistungen (- 95 Hinweise; - 66 %; dies nach einer Zunahme von + 98 im Jahr 2020) und verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau (- 70 Hinweise; - 50 %) zu beobachten.

Tabelle 4.11: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2017 - 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Branchen	2017	2018	2019	2020	2021
Landwirtschaft ohne Gartenbau	133	163	204	157	86
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.), Gärtnerische Dienstleistungen	58	30	76	144	49
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	170	161	138	141	71
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	676	782	694	523	431
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)	1'115	1'078	1'299	1218	828
Handel	618	542	559	515	365
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	1'132	967	1'204	929	667
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	454	225	274	215	164
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	216	240	230	186	305
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	116	112	115	92	70
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	27	15	11	13	9
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	263	127	128	145	136
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	14	6	14	5	3
Unterrichtswesen	22	8	16	13	15
Gesundheits- und Sozialwesen	89	79	101	101	74
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	260	266	216	161	202
Erotikgewerbe	117	184	320	180	338
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	198	142	215	175	358
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	209	217	248	185	163
Total	5'887	5'344	6'062	5'098	4'333

Im Vergleich zum Vollzugsjahr 2017, d.h. dem Zeitraum vor der Inkraftsetzung des revidierten BGSA, haben die direkten Weiterleitungen um 26 % abgenommen (- 1'554 Hinweise). Aufgrund der Pandemiesituation 2020 und 2021 und deren Auswirkungen auf die vorliegenden Zahlen, ist die Wirkung der Revision des BGSA per 01.01.2018 in diesem Bereich schwierig einzuschätzen.⁶⁴ Insgesamt hat die Revision hinsichtlich der Weiterleitungen ohne eigenständige Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan bisher zu keinen signifikanten Veränderungen geführt.

⁶⁴ Mit dem revidierten BGSA ist die Möglichkeit des Informationsaustausches um drei Behörden erweitert worden, namentlich um das Grenzwachtkorps, die Sozialhilfebehörde und die Einwohnerkontrolle.

4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Aus Tabelle 4.12 sind die nach Kanton und Rechtsgebiet aufgeschlüsselten Weiterleitungen ohne vorgängige Sachverhaltsabklärung durch das Kontrollorgan ersichtlich. Rund 46 % aller direkt weitergeleiteten Hinweise erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht (2'007 Hinweise). Rund ein Drittel erfolgten im Bereich Quellensteuerrecht (1'274 Hinweise) und ein Viertel im Ausländerrecht (1'052 Hinweise). Im Vergleich zum Vorjahr ist die grösste Abnahme der direkt übermittelten Verdachtsfälle im Bereich Sozialversicherungsrecht zu verzeichnen (- 383 Hinweise; - 16 %). Im Bereich Quellensteuerrecht wurden 228 Hinweise weniger direkt weitergeleitet (- 15 %). Die kleinste Abnahme ist mit - 13 % im Ausländerrecht zu verzeichnen (- 154 Hinweise).

Die höchste Anzahl direkter Weiterleitungen verzeichneten wiederum die Kantone Zürich (1'158 Hinweise) und Luzern (947 Hinweise). Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise abhängig ist von der konkreten Ausgestaltung der Vollzugsorganisation in den einzelnen Kantonen.

Tabelle 4.12: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung 2020 – 2021 in Zahlen	Veränderung 2020 – 2021 in %
AG	5	13	6	24	-1	-4
AI, AR	3	0	1	4	-61	-94
BE	25	141	80	246	51	26
BL	6	11	14	31	-128	-81
BS	53	64	26	143	45	46
FR	0	0	0	0	-1151	-100
GE	170	6	0	176	91	107
GL	7	66	24	97	89	1'113
GR	2	7	4	13	-25	-66
JU	10	1	0	11	4	57
LU	311	463	200	974	-75	-7
NE ⁶⁵	23	4	6	33	2	6
SG	68	71	74	213	53	33
SH	14	13	6	33	-50	-60
SO	1	6	0	7	4	133
SZ	0	13	5	18	3	20
OW, NW, UR	2	0	0	2	-6	-75
TG	8	6	6	20	-9	-31
TI	112	295	197	604	59	11
VD ⁶⁶	15	2	1	18	-4	-18
VS	1	0	0	1	-112	-99
ZG	169	169	169	507	312	160
ZH	47	656	455	1'158	144	14
CH	1'052	2'007	1'274	4'333	-765	-15

⁶⁵ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁶⁶ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

Der Vergleich der Anzahl Verdachtsfälle im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.12) und der Anzahl Verdachtsmomente im Rahmen der Kontrolltätigkeit (Tabelle 4.6) zeigt, dass innerhalb der Kontrolltätigkeit in allen drei Rechtsgebieten mehr Verdachtsmomente festgestellt wurden als im Rahmen der Koordinationstätigkeit (+ 3'273 Verdachtsfälle im Ausländerrecht, + 3'249 Verdachtsfälle im Sozialversicherungsrecht und + 2'413 Verdachtsfälle im Quellensteuerrecht).

Gesamtschweizerisch wurden im Berichtsjahr 2021 total 17'601 Verdachtsfälle von den kantonalen Kontrollorganen an die Spezialbehörden übermittelt (13'268 Hinweise im Rahmen der Kontrolltätigkeit und 4'333 Hinweise im Rahmen der Koordinationstätigkeit; +1'787 Hinweise bzw. + 11 % im Vergleich zu 2020).

4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Tabelle 4.13 zeigt, dass im Berichtsjahr 2021 die Spezialbehörden den kantonalen Kontrollorganen aufgrund der direkt weitergeleiteten Hinweise gesamtschweizerisch total 918 festgestellte Verstösse gemeldet haben. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Abnahme um rund 28 % (2020: 1'273 festgestellte Verstösse; - 355 Rückmeldungen).

Die meisten Rückmeldungen über Verstösse, die ohne vorgängige Kontrollen durch das kantonale Kontrollorgan festgestellt wurden, erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht (46 %). Rund 42 % der Rückmeldungen erfolgten im Bereich Ausländerrecht und 11 % im Bereich Quellensteuerrecht. Im Vergleich zum Vorjahr ist die grösste Abnahme der Rückmeldungen im Rahmen der Koordinationstätigkeit im Bereich des Ausländerrechts zu verzeichnen (- 233 Rückmeldungen; - 37 %). Im Bereich des Quellensteuerrechts meldeten die Spezialbehörden 31 festgestellte Verstösse weniger zurück (- 23 %). Ein Rückgang von 18 % ist auch im Sozialversicherungsrecht zu verzeichnen (- 91 Rückmeldungen).

Wie im Vorjahr erfolgten gesamtschweizerisch am meisten Rückmeldungen in den Kantonen Luzern (152 Verstösse) und Zürich (128 Rückmeldungen). Die Rückmeldungen der Spezialbehörden bezüglich der direkt weitergeleiteten Hinweise in den Kantonen Luzern und Zürich entsprechen rund 66 % aller derartigen Rückmeldungen.

Tabelle 4.13: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2021 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung 2020 – 2021
AG	0	2	1	3	1
AI, AR	2	0	0	2	-9
BE	7	7	32	46	12
BL	1	0	0	1	-15
BS	45	57	0	102	22
FR	0	0	0	0	-68
GE	0	0	0	0	0
GL	1	22	6	29	28
GR	0	0	0	0	-28
JU	0	0	0	0	0
LU	144	152	42	338	-85
NE ⁶⁷	0	0	0	0	-23
SG	62	0	19	81	0
SH	0	0	0	0	-10
SO	0	0	0	0	0
SZ	0	0	0	0	-2
OW, NW, UR	0	0	0	0	0
TG	4	0	0	4	-10
TI	50	56	1	107	-77
VD ⁶⁸	0	0	0	0	0
VS	0	0	0	0	0
ZG	11	0	0	11	0
ZH	62	128	4	194	-91
CH	389	424	105	918	-355

Der Vergleich der Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise im Jahr 2021 (Tabelle 4.12) mit der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2021 (Tabelle 4.13) zeigt, dass im Ausländerrechtsbereich 36 % der weitergeleiteten Hinweise rein rechnerisch zu einem festgestellten Verstoß führten. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts wurden gesamthaft 2'007 Hinweise direkt weitergeleitet und 515 Verstösse gemeldet (21 % der Hinweise). Im Bereich des Quellensteuerrechts führten arithmetisch betrachtet 8 % der im Rahmen der Koordinationstätigkeit weitergeleiteten Verdachtsfälle zu einer festgestellten Pflichtverletzung. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den direkt weitergeleiteten Hinweisen gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Gegenüberstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen den weitergeleiteten Verdachtsfällen und den aufgedeckten Verstössen.

⁶⁷ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁶⁸ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

Im Vergleich der Rückmeldungen der Spezialbehörden im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.13) zu denjenigen im Rahmen der Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane (Tabelle 4.8) fällt auf, dass in allen drei Rechtsgebieten die Anzahl Rückmeldungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit deutlich höher ausfällt (+ 1'589 Rückmeldungen im Ausländerrecht, + 397 Rückmeldungen im Quellensteuerrecht und + 357 Rückmeldungen im Sozialversicherungsrecht).

Gesamtschweizerisch meldeten die Spezialbehörden im Berichtsjahr 2021 total 4'179 festgestellte Verstösse (3'261 im Bereich der Kontrolltätigkeit und 918 im Bereich der Koordinationstätigkeit; - 10 % im Vergleich zu 2020).

5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen

Die zuständige kantonale Behörde schliesst Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens aus oder sie kürzt ihnen Finanzhilfen. Die rechtskräftig sanktionierten Arbeitgebenden werden auf einer entsprechenden Liste des SECO im Internet publiziert.⁶⁹

Im Berichtsjahr 2021 wurden 19 Sanktionen nach Art. 13 BGSA ausgesprochen. Dies entspricht einer deutlichen Abnahme im Vergleich zum Vorjahr (2020: 69 Sanktionen) und zirka dem Niveau von 2019 (21 Sanktionen). In den letzten fünf Jahren wurden durchschnittlich 32 Sanktionen gestützt auf Art. 13 BGSA ausgesprochen. Die meisten Sanktionen ergingen in den Kantonen Genf (10 Sanktionen) und Waadt (7 Sanktionen), gefolgt von den Kantonen Wallis (1 Sanktion) und Uri, Obwalden und Nidwalden (1 Sanktion).

Bei der relativ tiefen Anzahl Sanktionen nach Art. 13 BGSA ist zu berücksichtigen, dass die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktionen sehr streng und die Konsequenzen für Arbeitgebende, welche am öffentlichen Beschaffungswesen teilnehmen oder Finanzhilfen erhalten, sehr einschneidend sind.

6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Tabelle 6.1 zeigt, dass im Jahr 2021 gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 98'305 Arbeitgebende über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet haben. Dies entspricht einer Zunahme um 4'823 Arbeitgebende bzw. 5 % gegenüber dem Vorjahr. Der Gebrauch des vereinfachten Abrechnungsverfahrens hat somit wie alle anderen Jahre (mit Ausnahme des Jahres 2018, in welchem ein Rückgang von - 3 % verzeichnet wurde) seit Inkrafttreten des BGSA per 01.01.2008 und trotz der Covid-19-Krise zugenommen.

Auf regionaler Ebene präsentiert sich ein differenziertes Bild. Eine deutlich überdurchschnittliche Zunahme ist in der Region Basel zu verzeichnen (Basel-Stadt: + 25 %, Basel-Landschaft: + 21 %). Dies könnte sich unter anderem damit erklären, dass hier aufgrund der insbesondere im Vorjahr florierenden Pharma-Branche eine starke Zunahme von Expats beobachtet wird, womit eine erhöhte Nachfrage nach Arbeitnehmenden im Hausdienst einhergeht. Demgegenüber ist die Zahl der im vereinfachten Verfahren abrechnenden Arbeitgebenden im Kanton Genf leicht gesunken (- 5 %).⁷⁰

⁶⁹ Die Liste ist abrufbar unter : [Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit \(admin.ch\)](#).

⁷⁰ Siehe auch unter Kapitel 3.3.1 die Erläuterungen zu den Motionen 20.4425 «Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen» und 20.4552 «Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern».

Im Jahr 2020 wurden die Löhne von 116'155 Arbeitnehmenden (+ 6'515 Arbeitnehmenden bzw. + 6 % im Vergleich zu 2019) und Beiträge von insgesamt CHF 24'682'766 (+ CHF 1'115'722 bzw. + 5 % im Vergleich zu 2019) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2021 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2018 bis 2021⁷¹

	2018	2019	2020	2021
Anzahl Arbeitgebende	67'774	81'603	93'482	98'305
Anzahl Arbeitnehmende	87'521	109'869	116'155	
Abgerechnete Beiträge (in CHF)	25'737'212	23'567'044	24'682'766	

⁷¹ Quelle: BSV. Bei der Anzahl Arbeitgebende 2020, Anzahl Arbeitnehmende 2019 und abgerechnete Beiträge 2019 handelt es sich um provisorische Daten. Die definitiven Daten sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze

Die Datensammlung erfolgte mittels Formularen, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 31. Januar 2022 die ausgefüllten Formulare einzureichen.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2019 des Bundesamtes für Statistik.⁷²

⁷² Vgl. Anhang IV.

Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane

Aargau

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeitskontrollen und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2021 267 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSA. Es nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und entscheidet über das weitere Vorgehen und tätigt die notwendigen Abklärungen mit weiteren involvierten Behörden. Kontrollen vor Ort werden oftmals direkt mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden setzten im Jahr 2021 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Bern

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft (früher beco Berner Wirtschaft) ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegennimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2021 600 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Basel-Landschaft

Die Fachstelle Schwarzarbeit des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) sowie das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB), sind zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie führen Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2021 411 Stellenprozente ein.

Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist die Abteilung Arbeitsbeziehungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) das kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt. Es besteht zudem eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2021 605 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Freiburg

Die Abteilung Arbeitsmarkt (AM) des Amtes für den Arbeitsmarkt (AMA) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Abteilung gehören auch die Arbeitsmarktaufsicht und das Arbeitsinspektorat an. Die Abteilung AM führt ausserdem die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektorinnen und -inspektoren des AMA ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der industriellen Reinigung Inspektorinnen und Inspektoren des Baustelleninspektorats Freiburg (früher Freiburgerischer Prüfungsverband). Der Kontrollauftrag des Baustelleninspektorats umfasst 300 Kontrollen pro Jahr.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2021 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Genf

Innerhalb des Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT) spielt der service de police du commerce et de lutte contre le travail au noir (PCTN) die zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Um der Problematik der Schwarzarbeit im Kanton Genf bestmöglich begegnen zu können, wurden zahlreiche Synergien mit einer grossen Anzahl von staatlichen Stellen geschaffen, wie z. B.: Kantonspolizei, Arbeitsinspektion (AI) des OCIRT, die paritätische Unternehmensinspektion (PUI), paritätische Kommissionen, die kantonale AHV-Ausgleichskasse, die kantonale IV-Stelle, das allgemeine Hospiz, das kantonale Arbeitsamt, das kantonale Amt für Bevölkerung und Migration, die kantonale Steuerverwaltung sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit. Die Vielfalt der Beteiligten erfordert eine verstärkte Koordination.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2021 721 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Glarus

Das Inspektorat Arbeitsmarkt ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Arbeit im Amt für Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen entgegen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2021 50 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Graubünden

Im Kanton Graubünden ist das kantonale Kontrollorgan in der Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) angesiedelt. Die Kontrollen im Bereich Erotikgewerbe werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Teilweise werden die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten durch den Kontrollverein Arbeitskontrollstelle Graubünden (AKGR) durchgeführt. Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der flankierenden Massnahmen vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2021 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Jura

Im Kanton Jura ist der Bereich surveillance et régulation, der dem Service de l'économie et de l'emploi angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich surveillance et régulation ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2021 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Luzern

Das kantonale Kontrollorgan im Kanton Luzern ist bei der kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA), einer Abteilung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS wira), angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das Kontrollorgan sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Im Erotikgewerbe werden die Kontrollen ausschliesslich von der Polizei durchgeführt.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2021 250 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Seit der Reform des Service de l'emploi per 1. Mai 2017 gehört die entsprechende Verwaltungseinheit zum Ressort Kontrollen des Amtes für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen. Dieses Ressort ist für die Kontrollen der Schwarzarbeit und der flankierenden Massnahmen zuständig sowie für Untersuchungen über den missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen und für einen Teil der Prostitutionskontrollen in Massagesalons, die eine Betriebsbewilligung des Kantons benötigen.

Die Inspektorinnen und Inspektoren des Ressorts haben den Status von Gerichtspolizisten und ihre Handlungen unterstehen der Strafprozessordnung. Sie sind daher für alle Ermittlungen, einschliesslich Befragungen, zuständig und erstatten der Staatsanwaltschaft Rapport, sobald ein Verstoss festgestellt wurde.

Im Bereich der Schwarzarbeit wurde im Jahr 2018 eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Association neuchâteloise du contrôle des conditions de travail (ANCCT) unterzeichnet, in der die paritätischen Kommissionen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes vertreten sind, damit gemeinsame Kontrollen auf den Baustellen durchgeführt werden können.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2021 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz

Die Tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2021 180 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Schaffhausen

Das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr (Drehscheibenfunktion). Kontrollen werden meist aufgrund konkreter Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu ein digitales Meldeformulareingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit rund um die Uhr übermittelt werden können. Bei Bedarf wird der Schwarzarbeitsinspektor polizeilich unterstützt. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung wird insbesondere auf das Zusammenspiel von Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden gesetzt. Bei der risikobasierten Bestimmung der zu kontrollierenden Branchen hat die tripartite Kommission (TPK Schaffhausen) beratende Funktion.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2021 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Solothurn

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, ist das kantonale Kontrollorgan im Kanton Solothurn. Es dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboden. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2021 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

St. Gallen

Im Kanton St. Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden. Die tripartite Kommission hat eine beratende Funktion.

Der Kanton St. Gallen setzte im Jahr 2021 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen bzw. auf eigene Feststellungen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2021 152 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (Ufficio dell'ispettorato del lavoro UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevölkerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2021 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Waadt

Im Kanton Waadt wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der Suva, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine tripartite Kommission den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektorinnen und Inspektoren des Service de l'emploi Kontrollen durch. Die Inspektorinnen und Inspektoren sind ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen (FlaM) betraut.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2021 930 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Wallis

Im Kanton Wallis ist das kantonale Beschäftigungs- und Sozialhilfeinspektorat (ICEAS), welche der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) angegliedert ist, das kantonale Kontrollorgan. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden. Die DAA ist für die Instruktion und für die Verhängung von Geldstrafen zuständig. Im Kanton Wallis wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2021 615 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen durchführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

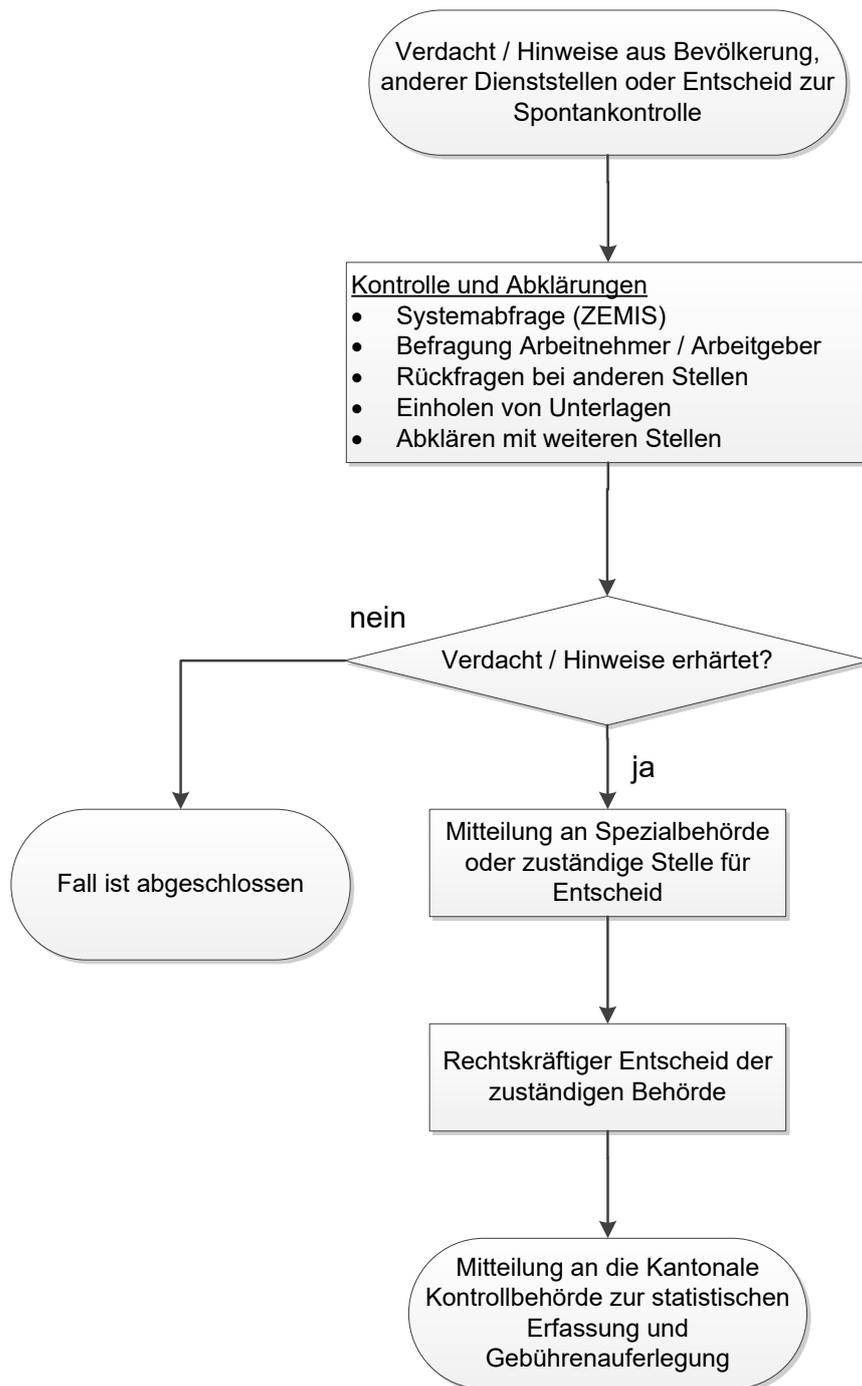
Der Kanton Zug setzte im Jahr 2021 gemäss seinen Angaben 80 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, wovon 40 Stellenprozent auf Antrag des Kantons vom Bund hälftig mitfinanziert wurden.

Zürich

Das kantonale Kontrollorgan ist im Kanton Zürich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die verwaltungsinterne Kontrollstelle Arbeitsmarkt organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK) hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2021 rund 729 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle⁷³ und Beschreibung der verschiedenen Akteure



⁷³ Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang II.

Beschreibung der verschiedenen Akteure

Kontrollbehörden

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch, prüfen ob ein Verstoss der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton und stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SECO. Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an paritätische Kommissionen delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Verstosses gegen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurden, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

Spezialbehörden

Diese klären die von den Kontrollorganen und weiteren Behörden erhaltenen konkreten Informationen oder einen selbst festgestellten Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden und ihre Aufgaben sind:

AHV-Ausgleichskasse

Die AHV-Ausgleichskassen sind u.a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs-(AHV) sowie der Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung und für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgebende seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht neuer Arbeitnehmenden nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Pflicht zur Einreichung einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten hat.

Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmenden (EU oder Drittstaat) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmenden eingehalten wurden.

Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Im Bereich Schwarzarbeit arbeiten die Steuerbehörden ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgebende die Beschäftigung seiner Arbeitnehmenden, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt⁷⁴ mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

Die kantonalen Steuerbehörden sind verpflichtet, den kantonalen Ausgleichskassen Meldung zu erstatten, wenn sie feststellen, dass ein jährliches Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit über CHF 2'300 (Grenzbetrag für das Jahr 2021) nicht deklariert wurde.

⁷⁴ Übermittelt der Arbeitgebende die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden (Art. 5 Abs. 2 der Quellensteuerverordnung, QStV, SR 642.118.2).

Weitere wichtige Beteiligte

Polizei

Die Polizei kann vom kantonalen Kontrollorgan im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist die Polizei alleine zuständig für Kontrollen im Bereich des „Rotlichtmilieus“, teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist die Polizei aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das kantonale Kontrollorgan gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls eine wichtige Institution in der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt gegebenenfalls Anklage beim Gericht.

Werden z.B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans nach Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem kantonalen Kontrollorgan.

Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2019

Tabelle 0.1: Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2019⁷⁵

	Arbeitsstätten	Beschäftigte
AG	45'136	345'754
AI/AR	6'932	36'357
BE	79'805	648'570
BL	19'617	151'932
BS	17'055	192'202
FR	22'252	156'124
GE	42'206	367'829
GL	3'294	22'359
GR	20'721	132'402
JU	6'483	44'670
LU	32'473	256'758
NE	13'648	107'709
SG	38'436	306'504
SH	6'504	46'467
SO	18'133	145'185
SZ	15'735	84'917
NW, OW, UR	10'543	65'816
TG	20'967	140'118
TI	38'588	237'140
VD	62'159	461'235
VS	29'657	182'233
ZG	18'521	117'231
ZH	120'635	1'063'635
CH	689'500	5'313'147

Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)

Die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) liefert zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft. Die STATENT ersetzt die Betriebszählung (BZ), die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde. Die STATENT erfasst alle Unternehmen, die verpflichtet sind, für ihre Angestellten sowie für sich selber (Selbstständigerwerbende) bei einem Mindesteinkommen von jährlich Fr. 2'300.- AHV-Beiträge zu bezahlen. Die Auswertungseinheiten sind die Arbeitsstätte und das Unternehmen (institutionelle Einheit).

⁷⁵ Die Zahlen umfassen das Erotikgewerbe und die Privathaushalte nicht.